

gestattet wurde, keine oder nur beschränkte Angaben zur Person zu machen, ist eine weitere Regelung in der Strafprozessordnung – etwa speziell im Hinblick auf Verdeckte Ermittler – nicht erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 81e)

Durch die Änderung des Absatzes 2 sollen die zulässigen Untersuchungen von DNA-fähigem Material von unbekanntem Spurenlegern, die bislang nur das Geschlecht erfassten, um die Merkmale Augenfarbe, Haarfarbe, Hautfarbe sowie Alter erweitert werden, wenn nicht bekannt ist, von wem das Spurenmaterial stammt – es also weder dem Beschuldigten oder anderen Personen entnommen wurde noch ein Abgleich des DNA-Identifizierungsmusters mit der beim Bundeskriminalamt geführten Analysedatei (§ 81g Absatz 5 Ziffer 2 StPO) erfolgreich war.

Die Erweiterung stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, der aber in der konkreten Ausgestaltung verhältnismäßig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung ausgeführt, dass die Aufklärung schwerer Straftaten eine wesentliche Aufgabe des Gemeinwesens ist. Dabei gebiete die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege es, Straftaten in einem justizförmigen Verfahren zu verfolgen. Der Verhinderung, Verfolgung und Aufklärung von Straftaten kommt nach dem Grundgesetz eine hohe Bedeutung zu (siehe nur BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 2 BvR 236/08 u. a., BVerfGE 129, 208, 260). Durch die Erweiterung der Möglichkeiten der DNA-Analyse sollen neue Ermittlungsansätze bei bislang ungeklärten Straftaten geschaffen und die Wahrheit möglichst umfassend ermittelt werden. Dieses Anliegen liegt im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und stellt damit einen legitimen Zweck dar.

Untersuchungen einer DNA-Tatort-Spur zur Ermittlung äußerlich erkennbarer Merkmale eines Spurenlegers, dessen Identität nicht durch einen Treffer beim Abgleich des DNA-Identifizierungsmusters ermittelt werden konnte, sind grundsätzlich geeignet, die Ermittlungen voranzubringen und den wahren Sachverhalt aufzuklären. Sofern sich die Maßnahme aber im konkreten Einzelfall gleichwohl unverhältnismäßig wäre, darf sie auch künftig – wie nach geltendem Recht – nicht durchgeführt werden.

Die genannten äußerlich sichtbaren Körpermerkmale können nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen durch Untersuchungen genetischer Informationen mit hinreichender Vorhersagegenauigkeit bestimmt werden (vergleiche dazu Schneider, Stellungnahme der Spurenkommission zu den Möglichkeiten und Grenzen der DNA-gestützten Vorhersage äußerer Körpermerkmale, der biogeographischen Herkunft und des Alters unbekannter Personen anhand von Tatortspuren im Rahmen polizeilicher Ermittlungen vom 14. Dezember 2016, S. 1, abrufbar unter: http://www.gednap.org/wp-content/uploads/2016/12/Stellungnahme_DNA-Vorhersage_Spurenkommission_2016-12-141.pdf [abgerufen am 19. Juni 2019]):

Dass mit den Untersuchungen keine Feststellungen getroffen werden können, die für sich genommen eine Zuordnung zu einer bestimmten Person mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erlauben, steht dabei der Erhebung der Information nicht entgegen. Die Erweiterung der Untersuchungsmöglichkeiten dient nämlich lediglich der Vermehrung der Erkenntnismöglichkeiten, namentlich der Priorisierung bestimmter Maßnahmen im Ermittlungsverfahren im Hinblick auf einen möglichen Täterkreis. Vergleichbar sind sie damit Zeugenaussagen, die von einem bestimmten, vom Zeugen festgestellten oder auch nur vermuteten Aussehen einer verdächtigen Person berichten.

Die Vorhersagegenauigkeit in Bezug auf das Alter einer Person liegt bei plus-minus drei bis fünf Jahren. Im Einzelfall sind Abweichungen von bis zu zehn Jahren möglich. Diese möglichen Abweichungen sind kriminalistisch zu berücksichtigen. Sie entsprechen jenen, die bei Aussagen von Augenzeugen auftreten können, die das Alter einer Person einschätzen.

Die gewonnenen Erkenntnisse können als Elemente in einem längeren Erkenntnisprozess dienen, an dessen Ende einer oder mehrere Beschuldigte stehen können, deren DNA mit dem Spurenmaterial verglichen werden kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Erst eine Übereinstimmung des DNA-Identifizierungsmusters kann dann zur Ermittlung der Identität eines konkret Beschuldigten führen. Das durch die DNA-Untersuchung für wahrscheinlich erkannte Aussehen des Spurenlegers kann auch verwendet werden, um eine DNA-Reihenuntersuchung nach § 81h StPO zunächst auf freiwillige Teilnehmer mit den entsprechenden Merkmalen zu beschränken.

Die Untersuchung des Spurenmaterials zur Ermittlung der wahrscheinlichen Augenfarbe, Haarfarbe, Hautfarbe sowie des Alters greift nicht in den absolut geschützten Kernbereich der Persönlichkeit ein (vergleiche dazu *Zöller/Thörnich*, Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen der Ausweitung von DNA-Analysen im Strafverfahren, ZIS 2017, S. 331 ff.). Tatsächlich stellt die Ermittlung der äußerlich erkennbaren Merkmale von Augen, Haar- und Hautfarbe sowie des ungefähren Alters einen deutlich geringeren Eingriff als die Ermittlung von Merkmalen dar, die das äußere Erscheinungsbild nicht erkennen lässt. Die Bestimmung äußerer Merkmale entspricht von der Eingriffstiefe der Verwertung einer Fotografie oder einer Videoaufzeichnung, welche zur Aufklärung von Straftaten ebenfalls herangezogen werden darf. Und auch ganz ohne technische Hilfsmittel können Zeugen das Äußere des Beschuldigten beschreiben. Diese Wertung wird auch nicht dadurch infrage gestellt, dass die Analyse einen Zugriff auf den codierenden Teil der DNA erforderlich macht. Entscheidend ist, dass die Feststellung als äußerlich erkennbares Merkmal nicht den besonders schutzbedürftigen Kern der Persönlichkeit berührt. Zwar sind diese Merkmale genetisch angelegt und stellen personenbezogene Merkmale dar, die als solche vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung umfasst werden. Zugleich handelt es sich aber um regelmäßig von außen ohne weiteres – insbesondere auch ohne genetische Untersuchung – erkennbare Merkmale einer Person. Ihre Feststellung kann daher nicht als Ausforschung schutzbedürftiger genetischer Anlagen des Betroffenen oder genetisch bedingter schutzbedürftiger Persönlichkeitsmerkmale begriffen werden (vergleiche dazu Bundestagsdrucksache 15/350, S. 12).

Die DNA-Untersuchung selbst ist nicht spezifisch gegen eine bestimmte Personengruppe oder Minderheit gerichtet und damit an sich nichtdiskriminierend. Bei den Folgemaßnahmen muss allerdings beachtet werden, dass es in Fällen der möglichen Zuordnung der Spur zu Angehörigen einer Minderheit nicht zu einem Missbrauch dieses Umstandes im Sinne rassistischer Stimmungsmache oder Hetze kommen darf. Insoweit unterscheidet sich das Ergebnis einer DNA-Untersuchung, die auf bestimmte äußere Merkmale eines Spurenverursachers hinweist, allerdings nicht von der Bekanntgabe eines Ermittlungsergebnisses, das durch Zeugenaussagen oder Videoaufzeichnungen gewonnen wurde.

Obwohl auch das Geschlecht zu den äußerlich feststellbaren Merkmalen gehört, deren Erhebung vor allem bei unbekanntem Spurenlegern erforderlich zu sein scheint, wird es weiterhin nach Absatz 1 von § 81e StPO erhoben. Der vereinzelt geäußerten Kritik an der Verortung der Bestimmung, da die Feststellung des Geschlechts beim bekannten Spurenleger überflüssig sei (*Krause*, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Auflage 2017, § 81e Rn. 24), wurde nicht gefolgt. Nach Angaben der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin beschränkt sich die aktuell im Rahmen aller forensischen DNA-Analysen bei Personen sowie bei Spurenmaterial durchgeführte „Feststellung des Geschlechts“ in der Regel auf den Nachweis zweier kurzer DNA-Abschnitte auf dem X- und Y-Chromosom (das Amelogenin-System), der zeitgleich mit der Typisierung der Short Tandem Repeat (STR) Systeme zur Erstellung des DNA-Identifizierungsmusters in einer sog. Multiplex-Analyse erfolge. Darüber hinaus würden jedoch speziell bei Sexualdelikten, aber auch bei Gewalt- und Tötungsdelikten mit einem weiblichen Opfer, STR-Merkmale untersucht, die nur auf dem spezifisch männlichen Teil des Y-Chromosoms vorliegen (sog. „Y-chromosomale Marker“). In solchen Fällen komme es nicht selten vor, dass das DNA-Identifizierungsmuster des weiblichen Opfers das der unbekanntem männlichen Person überlagere. Es liege somit eine Mischspur mit einem Überschuss an DNA der weiblichen Person vor, so dass bei der Standard-DNA-Analyse mit autosomalen STR-Systemen nur die Merkmale der weiblichen Person durch Abgleich mit ihrem Referenzprofil nachweisbar seien. Hier ermögliche die Analyse Y-chromosomaler STR Marker (Y-STRs) allein den DNA-Anteil der männlichen Person in der Mischspur, und zwar unabhängig von der DNA der weiblichen Person, zu untersuchen und ein Y-STR Profil der männlichen Person zu generieren. Diese Y-STR Analyse dürfe jedoch nicht auf unbekanntes Spurenmaterial beschränkt sein, sondern müsse darüber hinaus auch bei beschuldigten männlichen Personen möglich sein, da sonst die notwendigen Y-STR-abhängigen Vergleichs- und somit Beweismöglichkeiten entfallen.

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 8 (§ 81g)

Die Ergänzung in § 81g Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 StPO-E zielt darauf ab, den Umfang der in der DNA-Analysedatei des Bundeskriminalamts zu speichernden Daten gegenüber der derzeitigen Rechtslage unverändert zu lassen.

Zu Nummer 9 (§ 100a)

Durch die Erweiterung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO-E soll der Wohnungseinbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Absatz 4 StGB in den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 StPO aufgenommen werden.

Jede Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme, einschließlich der in § 100a Absatz 1 Satz 2 StPO vorgesehenen Quellen-Telekommunikationsüberwachung, ermöglicht einen schwerwiegenden Eingriff in das durch Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützte Telekommunikationsgeheimnis und ist daher besonders rechtfertigungsbedürftig. Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis setzen die Qualifizierung einer Straftat als schwer voraus, was in der Strafnorm – insbesondere etwa durch den Strafraumen – einen objektivierten Ausdruck finden muss. Für diese Qualifizierung könnten auch das geschützte Rechtsgut und dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft von Bedeutung sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfügt der Gesetzgeber „über einen Beurteilungsspielraum bei der Bestimmung des Unrechtsgehalts eines Delikts und bei der Entscheidung darüber, welche Straftaten er zum Anlass für bestimmte strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen machen möchte“ (BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011 – 2 BvR 236/08 - Rn. 203, NJW 2012, 833, 836).

Der Gesetzgeber hat sich in der vergangenen Legislaturperiode bewusst dazu entschieden, den Wohnungseinbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung wegen der mit dem Delikt verbundenen Verletzung der höchstpersönlichen Privatsphäre als ganz besonders gravierend einzustufen und ihn dadurch beispielsweise dem Raub gleichgestellt. Der Strafraumen des Wohnungseinbruchdiebstahls wurde aus diesem Grund im Jahr 2017 erheblich angehoben und der Wohnungseinbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung zum Verbrechenstatbestand ausgestaltet.

Die abstrakte Schwere der Straftat darf jedoch nicht alleiniger Anknüpfungspunkt für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der zu beurteilenden Ermittlungsmaßnahme sein. Vielmehr ist die Rechtmäßigkeit jeder Ermittlungsmaßnahme auch an der Beschränkung des § 100a Absatz 1 Ziffern 2 und 3 StPO zu messen, wonach eine Telekommunikationsüberwachung nur in Fällen angeordnet werden darf, in denen bei Verdacht einer Katalogtat die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten – ohne die Überwachung der Telekommunikation – wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Diese Einzelfallüberprüfung ist die Aufgabe der Gerichte.

Nicht schlechterdings jede Straftat dieser Art wiegt auch im Einzelfall ausreichend schwer, um einen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis zu rechtfertigen. Insbesondere in Fällen, die im Schuldgehalt hinter dem Durchschnitt gewöhnlicher Fälle zurückbleiben, zum Beispiel weil die Privatsphäre der Geschädigten nicht intensiv beeinträchtigt wurde, dürfte dies regelmäßig nicht der Fall sein.

Anders kann dies insbesondere dann der Fall sein, wenn weitere bestimmte Indizien darauf hinweisen, dass sich der Beschuldigte nicht nur im Einzelfall, sondern in einer Mehrzahl von Fällen serienmäßig nach § 244 Absatz 4 StGB strafbar gemacht haben könnte. Anknüpfend an die serienmäßigen Begehungsweise steht zu erwarten, dass in diesen Fällen der Täter vermehrt Absatz für sein wiederholt anfallendes Diebesgut suchen wird. Die Kontaktabnahnung mit etwaigen Käufern wie auch die Abwicklung dieser Geschäfte mittels Telekommunikation können hierbei Ansatzpunkt für die Aufklärung der Einbruchstaten und die Überführung des Täters sein, auch wenn keine Anhaltspunkte für eine gewerbsmäßige Hehlerei oder eine bandenmäßige Begehungsweise vorliegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 10 (§ 219)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgeschlagenen Änderung des Beweisantragsrechts in § 244 Absatz 3 StPO-E (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 14). Die derzeit in § 219 Absatz 1 Satz 1 StPO nur bruchstückhaft enthaltene Definition des Beweisantrags kann infolge der in § 244 Absatz 3 Satz 1 StPO-E vorgeschlagenen Legaldefinition des Begriffs Beweisantrag entfallen. Der bisherige Regelungsgehalt der Vorschrift soll erhalten bleiben, indem der Gesetzestext stattdessen das Wort „Beweisanträge“ enthält.

Vorbemerkung zu den Nummern 11 und 12

Der Einwand vorschriftswidriger Besetzung ist in erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- und Oberlandesgericht nach gegenwärtiger Rechtslage bis zu Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache geltend zu machen. Diese Regelung führt dazu, dass die Hauptverhandlung insbesondere in umfangreichen Strafverfahren unter dem „Damoklesschwert“ einer Aufhebung wegen eines möglicherweise fehlerhaft besetzten Spruchkörpers steht. Um die hierin liegende Verfahrensunsicherheit zu entschärfen, die der Hauptverhandlung im Unterschied zu anderen Revisionsgründen schon zu Beginn anhaftet, schlägt der Entwurf vor, den Besetzungseinwand in einem neu einzuführenden Vorabentscheidungsverfahren vor oder zu Beginn der Hauptverhandlung überprüfen lassen zu können.

Ziel der vorgeschlagenen Änderung ist es, dem Angeklagten die Möglichkeit zu eröffnen, seinen grundrechtsgleichen Anspruch auf Gewährleistung des gesetzlichen Richters schon vor Ende der Hauptverhandlung abschließend überprüfen zu lassen. Zugleich soll die Regelung die Urteilsaufhebung wegen vorschriftswidriger Besetzung in land- und oberlandesgerichtlichen Verfahren reduzieren und hierdurch das Strafverfahren von unnötigem Aufwand sowie erheblichen Verfahrensverzögerungen entlasten. Die Einführung des Vorabentscheidungsverfahrens dient im Übrigen der Vermeidung von Erschwernissen der Wahrheitsfindung durch Zeitverlust, sollte die Besetzungsrüge begründet sein und die Hauptverhandlung infolge dessen wiederholt werden müssen (vergleiche hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 14. März 1984 – 2 BvR 249/84, NStZ 1984, 370, 371).

Das Vorabentscheidungsverfahren soll im Wesentlichen an das Revisionsverfahren angelehnt sein. Die nach geltendem Recht vorgeschriebenen Form- und Fristvoraussetzungen des Besetzungseinwandes sowie die Begründungsanforderungen gemäß § 222b Absatz 2 Satz 2 und 3 StPO bleiben erhalten. Neu ist, dass der Besetzungseinwand innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Besetzungsmitteilung oder nach Bekanntmachung in der Hauptverhandlung erhoben werden muss. Je eher die Besetzung vor Beginn der Hauptverhandlung mitgeteilt wird, desto frühzeitiger kann über den erhobenen Besetzungseinwand entschieden werden, häufig schon vor Beginn der Hauptverhandlung. Dem erhobenen Besetzungseinwand soll keine aufschiebende Wirkung zukommen. Die Hauptverhandlung soll bis zur Entscheidung über den Besetzungseinwand durch das Rechtsmittelgericht ohne Verzögerung durchgeführt werden können.

Rechtsmittelgericht soll bei erstinstanzlicher Zuständigkeit des Landgerichts gemäß § 121 Absatz 1 Nummer 4 GVG-E das Oberlandesgericht und bei erstinstanzlicher Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gemäß § 135 Absatz 2 Nummer 3 GVG-E der Bundesgerichtshof sein (vergleiche hierzu die Begründung zu Artikel 3 Nummer 1 und 2). Die dezentrale Zuständigkeitsverteilung auf die Oberlandesgerichte in landgerichtlichen Verfahren soll die zeitnahe Entscheidung über den Besetzungseinwand sicherstellen. Dies ist erforderlich, da die Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Angeklagte, vor oder jedenfalls in der Anfangsphase der Hauptverhandlung Rechtssicherheit über die Vorschriftsmäßigkeit der Besetzung erhalten sollen. Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Recht der Besetzungsrügen zu gewährleisten, soll das Oberlandesgericht die Strafsache im Fall der Divergenz dem Bundesgerichtshof vorlegen müssen, § 121 Absatz 2 Nummer 4 GVG-E.

Vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgrundsatzes darf die Möglichkeit der Vorabentscheidung über die ordnungsgemäße Besetzung indes nicht dazu führen, dass das Tatgericht mit der Verkündung des Urteils zuwarten muss, bis das Rechtsmittelgericht eine Entscheidung getroffen hat. In diesen Fällen bleibt es dem Angeklagten unbenommen, eine potentiell vorschriftswidrige Besetzung im Rahmen der Revision zu rügen. Für ein bereits eingeleitetes Vorabentscheidungsverfahren tritt mit der Urteilsverkündung Erledigung ein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 11 (§ 222a)**Zu Buchstabe a**

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist die Besetzungsmitteilung für den Angeklagten formlos an dessen Verteidiger zu richten. Künftig soll die Besetzungsmitteilung allerdings (Ausschluss-)Fristen auslösen, die für das neue Vorabentscheidungsverfahren über Besetzungsrügen sowie für die Änderungen des Befangenheitsrechts von Bedeutung sind. In § 222a Absatz 1 Satz 2 StPO-E soll deshalb die förmliche Zustellung der Besetzungsmitteilung vor der Hauptverhandlung geregelt werden. Durch das Erfordernis der Zustellung soll der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Besetzungsmitteilung sicher feststellbar sein, um den Beginn der einwöchigen Rügefrist nachvollziehen zu können.

Die Besetzungsmitteilung soll aus diesem Grund künftig zugestellt und nicht – wie derzeit in § 222a Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 StPO geregelt – lediglich dem Verteidiger formlos mitgeteilt werden. Auf die Zustellung finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung, sodass der Verteidiger unter den Voraussetzungen des § 145d Absatz 1 StPO als ermächtigt gilt, die Zustellung der Besetzungsmitteilung für den Angeklagten in Empfang zu nehmen.

Die Neuregelung bewirkt, dass die Besetzungsmitteilung künftig grundsätzlich auch den übrigen zur Rüge der Gerichtsbesetzung und zur Stellung von Befangenheitsanträgen berechtigten Verfahrensbeteiligten zuzustellen ist. Soweit eine förmliche Zustellung an einzelne Beteiligte unterbleibt, wird die Frist für den jeweiligen Beteiligten nicht in Gang gesetzt (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 12).

Zu Buchstabe b

§ 222a Absatz 2 StPO regelt die Möglichkeit der Unterbrechung der Hauptverhandlung für den Fall, dass die Besetzung nicht mindestens eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung mitgeteilt worden ist. Die Unterbrechung der Hauptverhandlung dient den Prozessbeteiligten dazu, die Besetzung vor Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zu prüfen, sodass keine Präklusion des Besetzungseinwandes gemäß § 222b Absatz 1 Satz 1 StPO droht.

Die geltende Regelung ist durch die Einführung der neuen Wochenfrist in § 222b Absatz 1 Satz 1 StPO-E ab Zustellung (vergleiche hierzu die Begründung zu Buchstabe a) zunächst sprachlich anzupassen. Wird die Besetzung später als eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung zugestellt oder erst zu Beginn der Hauptverhandlung bekannt gemacht, soll die Hauptverhandlung weiterhin auf Antrag des Angeklagten, des Verteidigers oder der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Prüfung der Besetzung unterbrochen werden können, wenn dies spätestens bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache verlangt wird. Die Unterbrechung soll künftig allerdings nur dann in Betracht kommen, wenn die Hauptverhandlung nicht ohnehin bereits für eine Dauer von mehr als einer Woche angesetzt ist; dies stellt die Ergänzung am Ende des Satzes klar. Danach ist Voraussetzung für die Unterbrechung, dass absehbar ist, dass die in § 222b Absatz 1 Satz 1 StPO-E vorgesehene Wochenfrist zur Prüfung der Besetzung voraussichtlich nicht ausgeschöpft werden kann, weil die Hauptverhandlung bereits vorher – insbesondere durch die Verkündung eines Urteils – beendet ist. In den übrigen Fällen haben die Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit, die Vorschriftsmäßigkeit der Besetzung parallel zur laufenden Hauptverhandlung zu prüfen. Die Einschätzung, ob die Hauptverhandlung vor Ablauf der Wochenfrist beendet sein könnte, obliegt dem Tatgericht. Entspricht es dem Unterbrechungsantrag nicht und erlässt es gleichwohl vor Ablauf der Wochenfrist ein Urteil, so kann die Besetzung gemäß § 338 Nummer 1 Buchstabe b Unterbuchstabe cc mit der Revision überprüft werden. Im Übrigen entscheidet das Gericht – wie auch nach bisheriger Rechtslage – über den Unterbrechungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu Nummer 12 (§ 222b)**Zu Buchstabe a**

Nach § 222b Absatz 1 Satz 1 StPO kann der Einwand vorschriftswidriger Besetzung des Gerichts derzeit bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache in der Hauptverhandlung geltend gemacht werden. Die Neuregelung sieht vor, dass der Besetzungseinwand künftig stets innerhalb einer Frist von einer Woche ab

Zustellung der Besetzungsmittelteilung erhoben werden muss, § 222b Absatz 1 Satz 1 StPO-E. Unterbleibt die Anordnung der förmlichen Zustellung oder scheitert die Zustellung an einen Verfahrensbeteiligten und wird der Zustellungsfehler nicht rechtzeitig behoben, so beginnt für den betroffenen Verfahrensbeteiligten die Frist weiterhin mit Bekanntmachung der Besetzung in der Hauptverhandlung. Dieser Zeitpunkt ist auch maßgeblich, wenn das Gericht die Besetzung erst zu Beginn der Hauptverhandlung mitteilt, § 222a Absatz 1 Satz 1 StPO.

Die vorgeschlagene Wochenfrist orientiert sich an der gegenwärtigen Regelung des § 222a Absatz 2 StPO, wonach die Hauptverhandlung auf Antrag unterbrochen werden kann, wenn die Besetzung später als eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung mitgeteilt worden ist. Die Dauer der Frist ist so bemessen, dass die Verfahrensbeteiligten ausreichende Möglichkeit zur Überprüfung der Besetzung haben (vergleiche BGH, Urteil vom 10. Juni 1980 – 5 StR 464/79, NJW 1980, 2364, 2365).

Zu Buchstabe b

Der Ablauf des Vorabentscheidungsverfahrens soll in dem neuen § 222b Absatz 3 StPO-E näher geregelt werden.

Zu Satz 1

Das Gericht, dessen Besetzung angegriffen wird, soll nach § 222b Absatz 2 StPO unverändert für die Erstprüfung des Besetzungseinwands zuständig bleiben. Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Prozessbeteiligten zum frühestmöglichen Zeitpunkt (vergleiche *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt, § 222b Rn. 10). Hilft das Gericht dem Einwand vorschriftswidriger Besetzung nicht ab, soll die Besetzungsrüge gemäß § 222b Absatz 3 Satz 1 StPO-E künftig sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Oberlandesgericht (§ 121 Absatz 1 Nummer 4 GVG-E) oder dem Bundesgerichtshof (§ 135 Absatz 2 Nummer 3 GVG-E) zur Entscheidung vorgelegt werden. Ein Gericht, dessen Besetzung angegriffen wird, ist folglich regelmäßig zur Vorlage an das Rechtsmittelgericht verpflichtet. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Hauptverhandlung bereits vor Ablauf der dreitägigen Vorlagefrist durch Verkündung des Urteils beendet ist.

Zu den Sätzen 2 bis 4

Der weitere Ablauf des Vorabentscheidungsverfahrens soll in § 222b Absatz 3 Satz 2 bis 4 StPO-E geregelt werden. Die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts ergeht ohne mündliche Verhandlung. Zuvor sollen den Verfahrensbeteiligten wie der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Ist der Besetzungseinwand begründet, stellt das Rechtsmittelgericht entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage fest, dass das Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt ist. Durch diese Feststellung ist das Hauptverfahren beendet. Verwirft das Rechtsmittelgericht die Rüge, ist die Entscheidung abschließend; die Revision kann auf den Besetzungseinwand nicht mehr gestützt werden. Verkündet das Gericht, dessen Besetzung angegriffen wird, vor der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts über die vorschriftsmäßige Besetzung ein Urteil, ist das Vorabentscheidungsverfahren erledigt. In diesen Fällen kann der Angeklagte den Einwand vorschriftsmäßiger Besetzung wie bisher im Rahmen der Revision geltend machen.

Kein Regelungsbedarf besteht bei der Kostengrundentscheidung. Die Entscheidung über die durch die Besetzungsrüge entstehenden Kosten soll sich an den Vorschriften der §§ 464 ff. StPO orientieren.

Zu Nummer 13 (§ 229)

Das geltende Recht sieht in § 229 Absatz 3 StPO eine Hemmung der Unterbrechungsfristen nur für den Fall der Erkrankung des Angeklagten oder einer zur Urteilsfindung berufenen Person vor. Hiervon sind Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes von Richterinnen nicht umfasst. Diese können jedoch sowohl vor- als auch nachgeburtlich ein absolutes Beschäftigungsverbot für die Richterin bewirken. Strafprozessual führt die Teilnahme der dem Mutterschutz unterfallenden Richterin an einem Verfahren, jedenfalls soweit sie während eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots stattfindet, zu einer fehlerhaften Besetzung der Kammer und damit zum Erfolg einer hierauf gestützten Verfahrensrüge (BGH, Urteil vom 7. November 2016 – 2 StR 9/15, NJW 2017, 745 ff.). Konsequenz hieraus ist, dass ein Prozess ausgesetzt und von neuem begonnen werden muss, da allein schon die Länge der mutterschutzrechtlichen Schutzfrist in der Regel die Länge der Unterbrechungsmöglichkeiten nach § 229 Absatz 1 und 2 StPO überschreitet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Um die Fortsetzung von Strafprozessen auch während der Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes so weit wie strafprozessual vertretbar zu ermöglichen und zugleich möglichen Einschränkungen beim Einsatz von Richterinnen in umfangreichen Strafprozessen entgegenzuwirken, sieht die Neuregelung in § 229 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StPO-E vor, dass künftig eine Hemmung nicht nur im Krankheitsfall, sondern auch dann eintreten soll, wenn eine erkennende Richterin aufgrund des gesetzlichen Mutterschutzes nicht an der Hauptverhandlung teilnehmen kann.

Gleichzeitig soll darin vorgesehen werden, dass die Hemmung auch während der Inanspruchnahme von Elternzeit im gleichen Umfang eintritt. Beansprucht eine erkennende Richterin oder ein erkennender Richter während einer laufenden Hauptverhandlung Elternzeit, so kann dies – anders als etwa Anträge auf Erholungs- oder Fortbildungsurlaub – aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes während der ersten beiden Zeitabschnitte der Elternzeit auch aus dringenden betrieblichen Gründen nicht abgelehnt werden. Auch bei Inanspruchnahme von Elternzeit drohen daher Aussetzung und Neubeginn bereits lange laufender Hauptverhandlungen, so dass die Unterbrechung der Hauptverhandlung – gerade auch in Haftfällen – in der Regel zu einer schnelleren Verfahrensbeendigung führt. Zugleich soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt sowie Einsatz- und Entwicklungsmöglichkeiten junger Richterinnen und Richter in umfangreichen Strafverfahren gefördert werden.

Allerdings kann die Hemmung nicht unbefristet beziehungsweise bis zum Ablauf der längstmöglichen Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes oder der Elternzeit gelten. Wie in den Fällen der Krankheit, die in § 229 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StPO-E inhaltlich unverändert geregelt bleiben soll, bedarf es zur Wahrung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit und der Einheitlichkeit der Hauptverhandlung einer Höchstdauer für die jeweilige Hemmung.

Die Höchstdauer der Hemmung soll daher künftig einheitlich zwei Monate betragen. Dies führt zu einer möglichen Gesamtunterbrechung von drei Monaten und zehn Tagen und ermöglicht den Gerichten in größerem Umfang als derzeit, die begonnene Hauptverhandlung nach dem Ablauf der Hemmung fortzusetzen. Die Gesamtdauer der Unterbrechung ist mit Blick darauf, dass die Hemmung wie im geltenden Recht nur eintreten soll, wenn die Hauptverhandlung bereits mindestens zehn Tage gedauert hat, mit Blick auf die Verfahrensziele gerechtfertigt, weil die Alternative, den Prozess auszusetzen und mit neuer Besetzung neu zu beginnen, in aller Regel zu längeren Verzögerungen, aber auch zu drohenden Beweisverlusten führen würde.

Eine unterschiedliche Fristenbestimmung für die Fälle der Krankheit, des Mutterschutzes und der Elternzeit ist demgegenüber nicht gerechtfertigt, da der Grund der Hemmung für die entscheidende Frage, wie lange ein Strafprozess insgesamt unterbrochen sein kann, ohne dass eine Urteilsfindung auf Grundlage der unmittelbaren Wahrnehmung der Richterinnen und Richter nicht mehr möglich ist, ohne Bedeutung ist. Deshalb soll die neue zweimonatige Hemmungsdauer auch für die Fälle der Krankheit gelten, in denen derzeit nur eine Hemmung von höchstens sechs Wochen vorgesehen ist.

Wie im geltenden Recht bezieht sich die Höchstdauer der Hemmung auf die jeweilige, vom Vorsitzenden nach § 229 Absatz 1 StPO oder vom Gericht nach § 229 Absatz 2 StPO angeordnete Unterbrechung. Möglich bleibt es, dass der Ablauf einer erneuten Unterbrechungsfrist im Anschluss an die Fortsetzung der Hauptverhandlung wiederum aus einem der in § 229 Absatz 3 StPO-E aufgeführten Gründe gehemmt wird.

Die Regelungen in § 229 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 StPO-E sollen uneingeschränkt nicht nur für hauptberufliche Richterinnen und Richter, sondern – wie bisher bereits die Regelungen zur Hemmung im Krankheitsfall – auch für Schöffinnen und Schöffen gelten. Dies dient der Vereinbarkeit des Schöffenamtes mit der Familienplanung.

§ 229 Absatz 3 Satz 2 StPO-E entspricht dem derzeitigen § 229 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 StPO.

Zu Nummer 14 (§ 244)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in § 244 Absatz 3 und 6 StPO-E soll das Beweisantragsrecht insgesamt systematisiert und den Gerichten der Umgang mit missbräuchlich gestellten Beweisanträgen erleichtert werden.

Mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Gestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3630) wurde zuletzt in § 244 Absatz 6 Satz 2 und 3 StPO die Möglichkeit geschaffen, dass der Vorsitzende nach Abschluss der von Amts wegen vorgesehenen Beweisaufnahme eine Frist setzen kann, nach deren Ablauf weitere Beweisanträge grundsätzlich im Urteil beschieden werden können. Sinn und Zweck des § 244 Absatz 6 StPO erfordert dabei eine erneute Fristsetzung nur für solche Beweisanträge, die sich aus der Beweisaufnahme nach Wiedereintritt ergeben. Die geschaffene Möglichkeit erleichtert es den Gerichten, Beweisanträge zum Zwecke der Verfahrensverzögerung ohne Rechtsverlust des Angeklagten wirksam zu begegnen.

Der Entwurf sieht jetzt weiterreichende Vorschläge vor. Der Begriff des Beweisantrags soll erstmals gesetzlich bestimmt werden. Beweisersuchen mit dem Ziel der Prozessverschleppung sollen künftig nicht mehr als Beweisantrag behandelt werden. Die Anforderungen an die Prozessverschleppungsabsicht soll dabei in objektiver Hinsicht abgesenkt werden. Der Entwurf bietet schließlich Anlass, die Ablehnungsgründe in § 244 Absatz 3 StPO-E neu zu strukturieren.

Zu Buchstabe a

Beweisanträge können nur unter den erhöhten Voraussetzungen des § 244 Absatz 3 bis 5 StPO sowie § 245 Absatz 2 StPO durch förmlichen Gerichtsbeschluss gemäß § 244 Absatz 6 Satz 1 StPO abgelehnt werden. Sonstige Beweisersuchen (zum Beispiel Beweisermittlungsanträge) sind nach Maßgabe des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 244 Absatz 2 StPO zu behandeln. Die Unterscheidung eines Beweisantrages von einem Beweisermittlungsantrag kann die Verfahrensdauer dadurch maßgeblich beeinflussen. Trotz der Bedeutung für die Beweisaufnahme ist der Begriff des Beweisantrages bis heute lediglich bruchstückhaft im Gesetz (§ 219 Absatz 1 StPO) definiert.

Zu Satz 1

Der Entwurf schlägt nunmehr vor, den Begriff des Beweisantrages erstmals gesetzlich zu bestimmen.

Er übernimmt dabei in § 244 Absatz 3 Satz 1 StPO-E die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entwickelte Begriffsbestimmung. Danach ist ein Beweisantrag durch das ernsthafte Verlangen des Antragstellers gekennzeichnet, Beweis über eine bestimmte behauptete, die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage betreffende, konkrete Tatsache durch ein bestimmt bezeichnetes Beweismittel zu erheben (vergleiche nur BGH, Urteil vom 15. Dezember 2005 – 3 StR 201/05, NStZ 2006, 585).

Um solchen Beweisbehauptungen zu begegnen, die überhaupt nicht erkennen lassen, in welcher Weise das benannte Beweismittel zur Klärung der Beweisbehauptung beitragen kann, soll auch die Rechtsprechung zur sogenannten „Konnexität“ eines Beweisantrags ins Gesetz übernommen werden (vergleiche BGH, Beschluss vom 19. September 2007 – 3 StR 354/07, StV 2008, 9 f.; Beschluss vom 20. Juli 2010 – 3 StR 218/10, StraFo 2010, 466). Der Beweisantrag muss danach den erforderlichen Zusammenhang („Konnexität“) zwischen Beweismittel und Beweistatsache erkennen lassen. In der Begründung des Beweisantrags soll ein nachvollziehbarer Grund dafür anzugeben sein, weshalb mit dem bezeichneten Beweismittel die Beweisbehauptung nachgewiesen werden kann (vergleiche BGH, Beschluss vom 3. November 2010 – 1 StR 497/10, NStZ 2011, 169 f. mit weiteren Nachweisen), wenn sich dies nicht ohnehin von selbst versteht. Dem Beweisantrag soll beispielsweise zu entnehmen sein, weshalb ein Zeuge die Beweisbehauptung aus eigener Wahrnehmung bestätigen können soll. Dadurch soll den Gerichten schon von Gesetzes wegen insbesondere der Umgang mit solchen Beweisersuchen erleichtert werden, die die unter Beweis gestellte Tatsache so ungenau bezeichnen, dass ihre Erheblichkeit nicht beurteilt werden kann, oder die keinen konkreten Zusammenhang des bezeichneten Beweismittels mit der Beweistatsache aufweisen.

Ferner sollen Beweisbehauptungen „aufs Geratewohl“ oder „ins Blaue hinein“, denen es an der gebotenen Ernsthaftigkeit des Verlangens mangelt, von den Gerichten nach § 244 Absatz 3 Satz 1 StPO-E nicht als Beweisanträge behandelt werden müssen.

Zu Satz 2

§ 244 Absatz 3 Satz 2 StPO-E übernimmt die heute in § 244 Absatz 3 Satz 1 StPO enthaltene Regelung.

Zu Satz 3

Satz 3 übernimmt unverändert die derzeit in § 244 Absatz 3 Satz 2 StPO aufgeführten Ablehnungsgründe mit Ausnahme des Ablehnungsgrunds der Prozessverschleppungsabsicht. Die einzelnen Ablehnungsgründe sollen mit Nummern versehen werden, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Zitierfähigkeit in der Praxis zu erleichtern.

Der Ablehnungsgrund der Prozessverschleppungsabsicht soll mit Blick auf die Neuregelung in Absatz 6 gestrichen werden, weil Beweisersuchen, die in der Absicht der Prozessverschleppung gestellt werden, keine Beweisanträge im Sinn des § 244 Absatz 3 Satz 1 StPO-E sind und deshalb gemäß § 244 Absatz 6 Satz 2 StPO-E keiner förmlichen Ablehnung mehr bedürfen (vergleiche hierzu die Begründung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Die Ablehnung eines Beweisantrags erfolgt gemäß § 244 Absatz 6 Satz 1 StPO durch Gerichtsbeschluss. Das Gericht ist verpflichtet, den Beschluss unter Bezug auf die einschlägigen Ablehnungsgründe des Absatzes 3 zu begründen.

Der Entwurf sieht in § 244 Absatz 6 Satz 2 StPO-E vor, dass Beweisersuchen mit dem Ziel der Prozessverschleppung künftig nicht mehr durch förmlichen Gerichtsbeschluss nach § 244 Absatz 6 Satz 1 StPO beschieden werden müssen. Dem Regelungsvorschlag liegt das Verständnis zugrunde, dass Beweisersuchen mit dem Ziel der Prozessverschleppung – entgegen dem geltenden Recht – keine Beweisanträge sind. In der Konsequenz sollen solche Beweisersuchen nicht mehr unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 als Beweisantrag abgelehnt werden müssen. Vielmehr sollen sie vom Vorsitzenden ohne formellen Gerichtsbeschluss nach Maßgabe der Amtsaufklärungspflicht gemäß § 244 Absatz 2 StPO behandelt und abgelehnt werden können. Ob die Voraussetzungen des § 244 Absatz 6 Satz 2 StPO gegeben sind, soll der Vorsitzende zunächst im Rahmen seiner Sachleitungsbefugnis prüfen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist eine Beanstandung nach § 238 Absatz 2 StPO möglich, über die sodann das Gericht in freier Würdigung zu befinden hat. Damit ist zugleich klargestellt, dass das Revisionsgericht nicht seine eigene Würdigung der Prozessverschleppungsabsicht an die Stelle der Würdigung des Vorsitzenden beziehungsweise des Tatgerichts stellen darf. Deren Würdigung soll in der Revision nur daraufhin überprüft werden können, ob ein Beurteilungsspielraum überschritten wurde.

Die Begriffsmerkmale der Prozessverschleppungsabsicht sollen in § 244 Absatz 6 Satz 2 StPO-E gesetzlich bestimmt werden. Dabei sollen die in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die Prozessverschleppungsabsicht in objektiver Hinsicht abgesenkt werden. Gegenwärtig bejaht die Rechtsprechung den Ablehnungsgrund der Prozessverschleppungsabsicht gemäß § 244 Absatz 3 Satz 2 Alternative 6 StPO, wenn die beantragte Beweiserhebung nach Überzeugung des Gerichts nichts Sachdienliches zugunsten des Antragstellers erbringen kann und der Antragsteller den Beweisantrag ausschließlich zum Zwecke der Verzögerung des Verfahrens stellt (vergleiche BGH, Urteil vom 8. Juli 1992 – 3 StR 2/92, NStZ 1992, 551). Zusätzlich wird in objektiver Hinsicht verlangt, dass die verlangte Beweiserhebung geeignet ist, den Abschluss des Verfahrens „wesentlich“ oder „erheblich“ zu verzögern (siehe nur BGH, Urteil vom 3. Februar 1982 – 2 StR 374/81, NStZ 1982, 291, 292; BGH, Urteil vom 8. Juli 1992 – 3 StR 2/92 NStZ 1992, 551). Dieses im Einzelnen unklare Erfordernis einer objektiv erheblichen Verfahrensverzögerung führt in der Praxis dazu, dass der Ablehnungsgrund der Prozessverschleppungsabsicht trotz Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen häufig nicht von den Gerichten angenommen werden kann. Dem Ablehnungsgrund kommt deshalb in der Gerichtspraxis nur eine geringe Bedeutung zu.

Vorzugswürdig ist es, auf das Erfordernis einer objektiven Verzögerung zu verzichten und damit zugleich das dem Regelungsvorschlag zugrundeliegende Begriffsverständnis der Prozessverschleppungsabsicht in der Strafprozessordnung zu vereinheitlichen. Denn gegenwärtig wird weder bei der Ablehnung eines zum Zweck der Prozessverschleppung gestellten Befangenheitsgesuchs (§ 26a Absatz 1 Nummer 3 StPO) noch bei der Ablehnung eines Beweisantrags bei präsenten Beweismitteln (§ 245 Absatz 2 Satz 3 5. Variante StPO) verlangt, dass das Verfahren durch das Gesuch objektiv erheblich verzögert wird. Dass ein Beweisersuchen in Prozessverschleppungsabsicht auch angenommen werden kann, wenn der Antragsteller in einem Motivbündel neben dem Ziel der Verfahrensverzögerung auch ein oder mehrere weitere verfahrensfremde Ziele verfolgt, soll dort ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Nummer 15 (§ 245)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des Beweisantragsrechts (vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 14 Buchstabe b).

Zu Nummer 16 (§ 255a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 StPO-E. Durch die geplante Änderung soll die Zulässigkeit der vernehmungsersetzenden Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung gemäß § 255a Absatz 2 StPO auf die Vernehmungen von erwachsenen Opfern eines Sexualdelikts erweitert werden. Diese Änderung ergänzt die mit der Änderung des § 58a StPO-E bezweckte Stärkung des Schutzes von Sexualdelikten. Das Gericht soll durch § 255a Absatz 2 Satz 2 StPO-E die Möglichkeit erhalten, die Vernehmung eines erwachsenen Opfers eines Sexualdelikts in der Hauptverhandlung durch eine frühere richterliche Vernehmung zu ersetzen, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken. Im Fall eines Geständnisses wird der Zeuge regelmäßig auch ohne Verzichtserklärung des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht mehr aussagen müssen. Das Gericht kann das Geständnis durch die vernehmungsersetzende Vorführung der richterlichen Vernehmung des Zeugen ohne unmittelbare Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung überprüfen. Hierdurch sollen besonders in Sexualstrafverfahren belastende Mehrfachvernehmungen des Opfers vermieden werden.

Ist der Zeuge im Ermittlungsverfahren nach seiner Vernehmung mit der Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nicht einverstanden, soll er unmittelbar nach der Vernehmung der Vorführung widersprechen können. Dies soll den Zeugen in die Lage versetzen, unter dem Eindruck der Vernehmung seine zuvor erteilte Zustimmung zu überdenken und sein Persönlichkeitsrecht durch die Widerspruchsmöglichkeit effektiv zu schützen. Durch das zeitliche Erfordernis des unmittelbar nach der Vernehmung zu erhebenden Widerspruchs soll dem Spannungsverhältnis zwischen Opferschutz einerseits und dem Unmittelbarkeitsgrundsatz gemäß § 250 StPO sowie der Pflicht des Gerichts zur Wahrheitserforschung andererseits Rechnung getragen werden. Es soll nur in einem engen zeitlichen Zusammenhang nach der Vernehmung („unmittelbar“) im Belieben des Zeugen stehen, ob seine Aussage bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gegebenenfalls vernehmungsersetzend gemäß § 255a StPO vorgeführt werden kann. Durch den Regelungsvorschlag soll der Zeuge angehalten werden, den Widerspruch direkt im Anschluss an die Vernehmung gegenüber dem Richter zu erklären. Erklärt er den Widerspruch nicht oder nicht rechtzeitig, überwiegen die öffentlichen Belange der Strafrechtspflege und der Zeuge ist an sein vor der Vernehmung erklärtes Einverständnis gebunden. Das gleiche soll gelten, wenn der Zeuge seinen rechtzeitig erklärten Widerspruch zurücknimmt. Ein erneuter Widerspruch soll aus Gründen der Rechtssicherheit unbeachtlich sein.

Der rechtzeitig erklärte Widerspruch schließt indes nur die vernehmungsersetzende Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung in der Hauptverhandlung aus. Auch nach der Neufassung ist es zulässig, ergänzend zur Vernehmung des Zeugen oder der Vernehmungsperson die Videoaufzeichnung ganz oder teilweise vorzuspielen. Dies ist durch die Aufklärungspflicht häufig geboten (vgl. *Mosbacher*, in: Löwe/Rosenberg, 26. Auflage, § 255a Rn. 16).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 17 (§ 338)

Die Regelung ergänzt den Vorschlag, ein Vorabentscheidungsverfahren über Besetzungsrügen einzuführen (vergleiche hierzu die Vorbemerkung zu den Nummern 11 und 12), um die erforderlichen revisionsrechtlichen Folgen. Strafverfahren, in denen die Mitteilung der Besetzung nicht nach § 222a Absatz 1 Satz 1 StPO vorgeschrieben ist, sind von diesem Regelungsvorschlag nicht betroffen.

In dem Vorabentscheidungsverfahren über Besetzungsrügen sollen die Verfahrensbeteiligten gehalten sein, alle objektiv erkennbaren Besetzungsmängel, die bis zum Eintritt der Präklusionswirkung gemäß § 222b Absatz 1 Satz 1 StPO-E entstanden sind, zu rügen. Nach diesem Zeitpunkt präkludiert die Rüge. Hilft das Tatgericht dem form- und fristgerecht erhobenen Einwand der vorschriftswidrigen Besetzung nicht ab, soll das Rechtsmittelgericht über die Besetzungsrüge abschließend entscheiden. Die Entscheidung ist bindend. Sie steht der Überprüfung des Besetzungseinwands in der Revisionsinstanz entgegen.

Im Übrigen soll die Möglichkeit der Rüge eines Besetzungsmangels mit der Revision erhalten bleiben. An dem gegenwärtigen Regelungsgefüge von Präklusionswirkung gemäß § 222b StPO einerseits und den in § 338 Nummer 1 StPO geregelten Ausnahmetatbeständen andererseits wird folglich festgehalten.

Die derzeit in § 338 Nummer 1 Buchstabe a bis d geregelten Ausnahmen von der Präklusionswirkung sollen in Folge der Einführung des Vorabentscheidungsverfahrens wie folgt umgestaltet werden:

Zu Buchstabe a

§ 338 Nummer 1 Buchstabe a StPO-E soll künftig diejenigen Fälle regeln, in denen das Tatgericht trotz festgestellter Vorschriftswidrigkeit der Besetzung, sei es durch eigenen Beschluss gemäß § 222b Absatz 2 Satz 2 StPO, sei es durch Entscheidung des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs im Vorabentscheidungsverfahren gemäß § 222b Absatz 3 Satz 4 StPO-E, weiterverhandelt und ein Urteil erlassen hat. Dieser Fall der Entscheidung trotz festgestellten Besetzungsfehlers, der gegenwärtig teilweise von § 338 Nummer 1 Buchstabe d StPO erfasst wird, soll auch künftig gemäß § 338 Nummer 1 Buchstabe a StPO-E der Überprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen.

Zu Buchstabe b

Daneben sollen Besetzungsrügen gemäß § 338 Nummer 1 Buchstabe b StPO-E in bestimmten Fällen mit der Revision auch überprüfbar bleiben, wenn das Rechtsmittelgericht nicht über die Besetzung entschieden hat, weil Vorschriften über die Mitteilung verletzt (Buchstabe aa), der vom Angeklagten form- und fristgerecht vorgebrachte Besetzungseinwand übergangen oder zurückgewiesen (Buchstabe bb) oder dem Angeklagten die gesetzlich vorgesehene Prüfungsfrist nicht eingeräumt oder vor Ablauf der Prüfungsfrist ein Urteil verkündet wurde (Buchstabe cc).

Zu Buchstabe aa

Zunächst soll die derzeit in § 338 Nummer 1 Buchstabe a geregelte Ausnahme von der Rügepräklusion, in Fällen, in denen das Tatgericht die Vorschriften über die Mitteilung verletzt hat, erhalten bleiben. Dies betrifft zum einen Fälle, in denen die vorgeschriebene Mitteilung vollständig unterblieben ist. Zum anderen können hierunter auch Fälle fallen, in denen das Gericht eine fehlerhafte Besetzungsmittelteilung zugestellt oder dem Angeklagten fehlerhafte Unterlagen zur Überprüfung der Besetzung zur Verfügung gestellt hat (vergleiche hierzu *Rieß*, NJW 1978, 2265, 2269).

Zu Buchstabe bb

Auch die derzeit in § 338 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b StPO geregelte Übergehung oder Zurückweisung der form- und fristgerecht erhobenen Besetzungsrüge soll als Ausnahmetatbestand von der Rügepräklusion unverändert fortgelten. Hierunter fallen künftig auch Fälle, in denen das Tatgericht ein Urteil fällt, bevor das Rechtsmittelgericht über die erhobene und ihm vorgelegte Besetzungsrüge entschieden hat, oder in denen das Tatgericht

der Besetzungsrüge nicht abgeholfen und sie dem Rechtsmittelgericht entweder aufgrund einer vorherigen Urteilsverkündung oder aus sonstigen Gründen nicht binnen der dreitägigen Frist des § 222b Absatz 3 Satz 1 StPO-E vorgelegt hat.

Zu Buchstabe cc

Schließlich soll eine Rügepräklusion auch in Fällen ausgeschlossen sein, in denen das Tatgericht zwar eine Besetzungsmittelteilung zugestellt, aber sein Urteil bereits vor dem Ablauf der einwöchigen Prüfungsfrist erlassen hat, obwohl ein Antrag nach § 222a Absatz 2 StPO-E gestellt wurde. In diesen Fällen muss der Einwand fehlerhafter Besetzung ebenfalls mit der Revision überprüfbar bleiben. Gleiches gilt, wenn das Tatgericht die Besetzung oder eine Besetzungsänderung erst zu Beginn der Hauptverhandlung mitgeteilt, eine Unterbrechung auf Antrag nach § 222a Absatz 2 StPO-E jedoch abgelehnt hat und dem Angeklagten aufgrund einer Urteilsverkündung vor Ablauf der Prüfungsfrist diese Frist nicht zur Verfügung stand. Die Überprüfung der Gerichtsbesetzung mit der Revision bleibt damit insbesondere in solchen Fällen möglich, in denen ein Gericht, etwa weil es zunächst von einer längeren Verfahrensdauer ausgegangen war, eine Unterbrechung auf Antrag nach § 222a Absatz 2 StPO abgelehnt, dann jedoch bereits vor Ablauf der Prüfungsfrist ein Urteil erlassen hat.

Zu Nummer 18 (§ 397a)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung in § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO-E soll zunächst ein redaktionelles Versehen behoben werden. In dieser Vorschrift werden Nebenkläger privilegiert behandelt, die Opfer der dort genannten Verbrechen geworden sind. Ihnen kann ohne weitere Voraussetzungen ein anwaltlicher Beistand bestellt werden. Der geltende § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO verweist dabei – redaktionell fehlerhaft – auf den sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen gemäß § 179 des Strafgesetzbuches (StGB) in der vor dem 10. November 2016 geltenden Fassung. Dieser Straftatbestand wurde durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes sexueller Selbstbestimmung vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) aufgehoben. Der Änderungsvorschlag sieht deshalb vor, den durch diese Gesetzesänderung fehlerhaft gewordenen Verweis zu streichen.

Zudem soll durch den Regelungsvorschlag der Katalog der Straftaten zur privilegierten Bestellung eines Beistandes in § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO-E auf die besonders schweren Fälle eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 StGB erweitert werden. Dies betrifft insbesondere Opfer von Vergewaltigungen, welche nur einen der neuen Grundtatbestände der Absätze 1 und 2 des § 177 StGB erfüllen. Mit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) wurde die Strafbarkeit nach § 177 StGB deutlich erweitert und in Absatz 1 und Absatz 2 neue Grundtatbestände geschaffen, die als Vergehen ausgestaltet sind. Zugleich sind die bisher von § 177 Absatz 1 StGB a.F. erfassten Fälle in einem Qualifikationstatbestand weiterhin als Verbrechen geregelt (§ 177 Absatz 5 StGB). Soweit sich die Strafbarkeit gemäß § 177 Absatz 6 StGB auf die Tathandlungen der Vergehen des sexuellen Übergriffs und der sexuellen Nötigung gemäß § 177 Absatz 1 und 2 StGB bezieht, ändert die in § 177 Absatz 6 StGB angedrohte Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren nicht den Deliktscharakter der Straftat als Vergehen. Gemäß § 12 Absatz 3 StGB bleiben besonders schwere Fälle für die Einteilung einer Straftat als Verbrechen oder Vergehen außer Betracht. Folglich fallen die besonders schweren Fälle des § 177 StGB, die sich nur auf die neuen Grundtatbestände der §§ 177 Absatz 1 und 2 StGB beziehen, nicht unter die in § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO genannten Verbrechen. Nach der gegenwärtigen Rechtslage haben in diesen Fällen daher die Opfer keinen Anspruch auf privilegierte Bestellung eines Rechtsbeistands.

Diese Rechtslage soll verbessert und an die berechtigten Interessen der Opfer jeder Form von Vergewaltigung angepasst werden. Das Unrecht der von § 177 Absatz 6 StGB erfassten Straftaten ist gewichtig, auch wenn nur einer der neuen Grundtatbestände erfüllt ist. Alle Opfer einer von § 177 Absatz 6 StGB erfassten Straftat drohen vergleichbare Belastungen durch das Ermittlungs- und Gerichtsverfahren wie in den von § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO bereits erfassten Verbrechenstatbeständen des § 177 StGB. Die vorgeschlagene Neuregelung verhilft dazu, den Opferschutz im Recht der Bestellung auf die bereits geregelten Anwendungsfälle in § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO anzugleichen. Ein ähnliches Anliegen verfolgte auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679, in der zu Artikel 1 eine Änderung in § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO angeregt wurde (vergleiche Bundesrats-Drucksache 433/18 (Beschluss)).

Durch die vorgeschlagene Neuregelung wird im Übrigen das heutige Recht der Bestellung gemäß § 397a Absatz 1 StPO im Hinblick auf Vergewaltigungstatbestände auf das Schutzniveau vor Abschaffung des § 179 StGB a.F. angehoben. Nach früherer Rechtslage waren beim sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen Fälle des Beischlafs und des Eindringens (§ 179 Absatz 5 Nummer 1 StGB a.F.) als Verbrechenstatbestände ausgestaltet, die zur privilegierten Bestellung gemäß § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO berechtigten. Seit dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460) werden die genannten Fallkonstellationen als besonders schwere Fälle gemäß § 177 Absatz 6 StGB erfasst, wodurch sie – soweit nicht einer der Qualifikationstatbestände von § 177 Absatz 4 und 5 erfüllt ist – nicht mehr unter § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO fallen. Durch den Regelungsvorschlag wird den Opfern dieser Straftaten der privilegierte Anspruch auf Bestellung eines Rechtsbeistands (wieder) ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Zunächst soll die durch § 397a Absatz 1 Nummer 1a in Bezug genommene Strafvorschrift des § 184j StGB mit der Gesetzesangabe „des Strafgesetzbuches“ ergänzt und damit redaktionell angepasst werden.

Ferner ist eine Folgeänderung zur Erweiterung des Bestellungsanspruchs bestimmter Nebenkläger gemäß § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO-E erforderlich (vergleiche hierzu die Begründung zu Buchstabe a). Gegenwärtig wird dem Nebenkläger nach § 397a Absatz 1 Nummer 1a StPO ein privilegierter Anspruch auf einen Rechtsbeistand gewährt, wenn er Opfer eines Verbrechens nach § 177 StGB aus Gruppen (§ 184j StGB) geworden ist. Liegt der aus der Gruppe begangenen Straftat gemäß § 184j StGB kein Verbrechen nach § 177 StGB, sondern ein besonders schwerer Fall eines Vergehens wie die Vergewaltigung gemäß § 177 Absatz 6 StGB zugrunde, kann dem Nebenkläger derzeit nicht unter den erleichterten Voraussetzungen des § 397a Absatz 1 Nummer 1a StPO ein Rechtsbeistand bestellt werden. Dies ist mit dem Gleichlauf der Verbrechenstatbestände des § 177 StGB mit den besonders schweren Fällen gemäß § 177 Absatz 6 StGB in § 397a Absatz 1 Nummer 1 StPO-E nicht vereinbar und soll durch den Regelungsvorschlag ergänzend angepasst werden.

Zu Nummer 19 (§ 397b)

In Strafverfahren mit einer Vielzahl von Nebenklägern, die jeweils durch eigene Rechtsanwälte vertreten sind, unterliegt die Durchführung der Hauptverhandlung besonderen Herausforderungen. Neben der Bereitstellung ausreichender Räumlichkeiten muss das Gericht gewährleisten, dass die Verfahrensrechte der Verfahrensbeteiligten wie des Angeklagten und der Nebenkläger gewahrt werden. Eine effektive Durchführung einer Hauptverhandlung kann bei einer Vielzahl von Nebenklägern erschwert werden, da sich durch eine Vervielfachung der Nebenklagevertretungen auch die Dauer des Verfahrens erheblich verlängern kann. Zugleich kann davon ausgegangen werden, dass in vielen Fällen bei Nebenklägern gleichgerichtete Interessen bestehen, die insbesondere bei familiären Nähebeziehungen unter den Nebenklägern gegeben sein dürften.

Der Entwurf schlägt deshalb eine Regelung zur Bündelung der Nebenklagevertretung vor, um das Verfahren zu vereinfachen, ohne die wirksame Wahrnehmung der Nebenklageinteressen zu beeinträchtigen. Es sollen etwaige Verfahrensverzögerungen vermieden und eine faire Verfahrensführung sichergestellt werden. Die Bündelung der Nebenklagevertretung soll zudem die Chance des Verurteilten auf Resozialisierung verbessern, die durch die Auferlegung der Kosten einer großen Zahl von Nebenklägern gemindert sein könnte.

Der Regelungsvorschlag knüpft dabei an das Recht der Bestellung oder Beiordnung gemäß § 397a StPO an. Das Institut der Nebenklage erlaubt es gemäß § 397a Absatz 3 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 142 StPO schon heute, mehreren Nebenklägern denselben Rechtsbeistand unter den Voraussetzungen des § 142 StPO zu bestellen. Ein dem Verbot der Mehrfachverteidigung gemäß § 146 StPO entsprechendes Verbot der Mehrfachvertretung gibt es gerade nicht, da diese regelmäßig nicht mit Interessenkonflikten verbunden ist (siehe nur OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. August 1999, – Ws 393/99 – zitiert nach juris). Die Einzelheiten, unter welchen Voraussetzungen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die Bestellung oder Beordnung eines Vertreters für mehrere Nebenkläger nach geltendem Recht zulässig ist, sind in der Rechtsprechung umstritten. Einhellig wird jedoch davon ausgegangen, dass eine Mehrfachvertretung insbesondere bei mehreren Hinterbliebenen eines getöteten Tatopfers in Betracht kommen kann (siehe nur OLG Hamburg, Beschluss vom 17. Dezember 2012 – 2 Ws 175/12 –, NStZ-RR 2013, 153, 154; OLG Köln, Beschluss vom 18. April 2013 – III-2 Ws 207/13 –, zitiert nach juris; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12. März 2015 – III-1 Ws 40 - 41/15 –, Rn. 12, zitiert nach juris). Die vorgeschlagene Neuregelung baut auf dieser Rechtsprechung auf und sieht vor, für die Bestellung oder Beordnung eines gemeinschaftlichen Nebenklagevertreters eine eigenständige Regelung in § 397b StPO-E zu treffen. Das Gericht kann danach mehreren Nebenklägern, bei denen gleichgelagerte Interessen vorliegen, denselben Beistand beordnen. Es kann dabei auch mehrere Gruppen von Nebenklägern bilden, die jeweils gleichgelagerte Interessen verfolgen, und jeder Gruppe jeweils einen gemeinschaftlichen Nebenklagevertreter beordnen.

Die vorgeschlagene Neuregelung greift schonend in die Rechte des Nebenklägers ein. Seine Verfahrensrechte gemäß § 397 StPO bleiben unberührt. Anders als in anderen Rechtsordnungen (vergleiche etwa die Regelungen im norwegischen Strafprozessrecht) verbleiben dem Nebenkläger auch bei der gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung insbesondere seine Anwesenheits- und Fragerechte. Dem Nebenkläger ist es nach dem Regelungsvorschlag zudem unbenommen, sich im Verfahren entweder unter Verzicht auf einen Bestellungs- oder Beordnungsantrag oder zusätzlich zu dem gemeinschaftlichen Nebenklagevertreter durch einen Wahlnebenklagevertreter auf eigene Kosten vertreten zu lassen.

Zu Absatz 1

Die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung setzt nach § 397b Absatz 1 Satz 1 StPO-E voraus, dass die Nebenkläger gleichgelagerte Interessen verfolgen. Die Regelung ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet und belässt dem Gericht sowohl ein Entschließungs- als auch ein Auswahlermessen.

Gleichgelagerte Interessen werden nach § 397b Absatz 1 Satz 2 StPO-E in der Regel bei Nebenklägern anzunehmen sein, die nahe Angehörige desselben Getöteten (§ 395 Absatz 2 Nummer 1 StPO) sind. Dies wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen sich mehrere minderjährige Kinder eines Getöteten der öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen. Das Regelbeispiel soll indes nicht abschließend sein. Gleichgelagerte Interessen sind auch außerhalb von Tötungsdelikten und unabhängig von Verwandtschaftsbeziehungen denkbar, etwa bei Großschadensereignissen oder Umweltschadensdelikten. Die Kriterien für das Vorliegen gleichgelagerter Interessen sind anhand der jeweiligen Umstände zu ermitteln.

Gegenläufige, widersprüchliche oder unvereinbare Interessen von Nebenklägern, deren gleichzeitige Wahrnehmung dem Mehrfachvertreter wegen widerstreitender Interessen gemäß § 43a Absatz 4 BRAO berufsrechtlich untersagt wäre, stehen der Annahme gleichgelagerter Interessen entgegen. Nicht jeder Interessensunterschied begründet allerdings schon einen Interessenwiderstreit. Gleichgelagerte Interessen im Sinne der Neuregelung setzen keine Interessensgleichheit oder vollständige Einigkeit der Nebenkläger voraus. Unterschiedliche Auffassungen unter den Nebenklägern über die Art und Weise der Verfahrensführung können gegebenenfalls im Rahmen der Gruppenvertretung dadurch Berücksichtigung finden, dass der Nebenklagevertreter im Namen nur eines bestimmten Nebenklägers einzelne Anträge stellt beziehungsweise Erklärungen vornimmt. Durch die Zuordnung eines Nebenklägers zu einer Gruppe muss sichergestellt sein, dass dessen Interessen durch den gemeinschaftlichen Nebenklagevertreter hinreichend wahrgenommen werden können. Stets sollen die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sein.

Liegen die Voraussetzung der gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung vor, sieht § 397b Absatz 1 Satz 1 StPO-E auf der Rechtsfolgenseite ein Entschließungs- und ein Auswahlermessen vor. Hinsichtlich des Entschließungsermessens, ob die Mehrfachvertretung überhaupt in Betracht zu ziehen ist, soll das Gericht neben der Interessenlage der Nebenkläger weitere Gesichtspunkte berücksichtigen, wie die Wahrung der Rechte des Angeklagten, den Resozialisierungsgedanken oder die voraussichtliche Dauer und Komplexität des Verfahrens. Liegen sachliche Gründe vor, nach denen die Wahrnehmung der Interessen der Nebenkläger nur durch einen jeweils gesonderten Rechtsbeistand sachgerecht erfolgen kann, soll von der gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung abgesehen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Ermessensentscheidung betrifft auch die Einteilung der Gruppen von Nebenklägern. Sie soll sich an den gleichgelagerten Interessen der Nebenkläger orientieren. Ob die Nebenkläger Anspruch auf Bestellung eines Beistands nach § 397a Absatz 1 StPO haben oder Prozesskostenhilfe nach § 397a Absatz 2 StPO erhalten, ist für die Einteilung der Gruppen ohne Bedeutung. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung ist es auch nicht ausgeschlossen, dass das Gericht einer größeren Anzahl von Nebenklägern, die gleichgelagerte Interessen verfolgen, mehrere gemeinschaftliche Nebenklagevertreter bestellt, wenn erst hierdurch eine sachgerechte und vertrauensvolle Interessensvertretung ausgeübt werden kann. Berücksichtigen kann das Gericht hierbei auch verfahrensökonomische Gründe, die in der Wahrnehmung der Mehrfachvertretung durch den Nebenklagevertreter liegen. Eine Zusammenfassung einer zu großen Anzahl von Nebenklägern im Zuge der gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung könnte dazu führen, dass eine sachgemäße Interessenvertretung nicht mehr gewährleistet wäre, weil zu viele Einzelabsprachen getroffen werden müssten.

Auch die Auswahl des anwaltlichen Vertreters trifft das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Sachliche Auswahlkriterien können beispielsweise der Wille der (Mehrheit der) Nebenkläger, der Zeitpunkt des Bestellungs- und Beordnungsantrags (Prioritätsprinzip), die Ortsnähe des Kanzleisitzes zum Gerichtsort oder etwaige Verhinderungen infolge von Terminkollision des vorgeschlagenen Nebenklagevertreters sein.

Die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung erstreckt sich bei der Bestellung eines Beistands auf das gesamte Verfahren, während sie im Fall der bewilligten Prozesskostenhilfe auf den jeweiligen Rechtszug beschränkt ist. Liegen die Voraussetzungen der Mehrfachvertretung im Verlauf der Hauptverhandlung nicht mehr vor, kann die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung ganz oder teilweise aufgehoben werden. Für diesen Fall richtet sich die Bestellung eines Rechtsbeistands weiterhin nach § 397a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 142 StPO.

Vergütungsrechtlich wird ein dem anwaltlichen Vertreter unter Umständen entstehender Mehraufwand durch die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung regelmäßig durch den Mehrvertretungszuschlag gemäß Nummer 1008 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) abgegolten. Im Übrigen besteht nach § 51 RVG auch die Möglichkeit der Bewilligung einer Pauschgebühr.

Die Entscheidung über die Bestellung eines gemeinschaftlichen Nebenklagevertreters kann nach den allgemeinen Grundsätzen mit der (einfachen) Beschwerde angefochten werden.

Zu Absatz 2

Bevor das Gericht über die Bestellung oder Beordnung eines gemeinschaftlichen Nebenklagevertreters entscheidet, soll den betroffenen Nebenklägern nach § 397b Absatz 2 Satz 1 StPO-E Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Dies dient dazu, den Nebenklägern rechtliches Gehör zu verschaffen. Die Nebenkläger können ihre individuelle Situation und ihre Interessenlage darstellen, die das Gericht bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen hat. Auch können sie – gegebenenfalls nach einer internen Übereinkunft – einen Mehrfachvertreter vorschlagen. Die Staatsanwaltschaft ist nach allgemeinen Grundsätzen gemäß § 33 Absatz 2 StPO zu hören.

In § 397b Absatz 2 Satz 2 StPO-E wird geregelt, dass im Fall der Bestellung oder Beordnung eines gemeinschaftlichen Rechtsanwalts die bereits erfolgten Einzelbestellungen oder -beordnungen aufgehoben werden müssen. Hierdurch soll verhindert werden, dass derselbe Nebenklagevertreter zugleich als Mehrfach- und Einzelvertreter bestellt oder beigeordnet ist beziehungsweise neben dem bestellten oder beigeordneten gemeinschaftlichen Nebenklagevertreter doppelte Einzelbestellungen oder -beordnungen zulasten der Staatskasse bestehen bleiben.

Zu Absatz 3

Nach gegenwärtiger Rechtslage wird der einem Nebenkläger bestellte oder beigeordnete Beistand aus der Staatskasse vergütet (§§ 45 ff. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)). Die Gebühren eines gewählten Beistands kann der bestellte oder beigeordnete Beistand nur in den Grenzen des § 53 RVG verlangen. Wird infolge der gemeinschaftlichen Nebenklagevertretung ein anderer als der von dem Nebenkläger vorgeschlagene Rechtsanwalt als Beistand bestellt oder beigeordnet, ohne dass der von dem Nebenkläger vorgeschlagene Rechtsanwalt zuvor bereits als Beistand bestellt oder beigeordnet war, finden die Rechtsfolgen der §§ 45 ff. RVG und insbesondere des

§ 53 RVG in Bezug auf die Vergütungsansprüche des nicht bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts hingegen keine Anwendung.

Um den Nebenkläger, dessen Rechtsanwalt nicht bestellt oder beigeordnet worden ist, durch die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung kostenrechtlich nicht schlechter zu stellen, soll das Gericht nach der neu vorgeschlagenen Regelung des § 397b Absatz 3 StPO-E feststellen, ob bei dem nicht bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt die Voraussetzungen für eine Bestellung oder Beiordnung vorgelegen hätten. Hieran anknüpfend ordnet der neue § 53a RVG in der Entwurfsfassung (RVG-E) an, dass der Rechtsanwalt in diesem Fall hinsichtlich seiner bereits erbrachten Tätigkeiten einem als Beistand bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt gleichsteht (vergleiche hierzu die Begründung zu Artikel 7). Die mit der Bündelung der Nebenklage auch bezweckte Erleichterung der Resozialisierung des Verurteilten durch Reduzierung der Kostenlast wird durch die vorgesehene Neuregelung nicht in Frage gestellt. Denn die im Fall der Mehrfachvertretung der Nebenkläger entstehenden und von dem Verurteilten unter Umständen zu tragenden Kosten sind regelmäßig deutlich niedriger als die Kosten, die bei einer Bestellung oder Beiordnung eines Rechtsanwalts für jeden einzelnen Nebenkläger entstehen würden.

Das Gericht soll gemäß § 397b Absatz 3 StPO-E prüfen und feststellen, ob es den Rechtsanwalt ohne gemeinschaftliche Nebenklagevertretung gemäß § 397a Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 142 StPO als Beistand hätte bestellen oder beiordnen können. Eigenständiger Prüfung bedarf nur die Frage, ob die Voraussetzungen des § 142 StPO in Bezug auf den nicht als gemeinschaftlichen Nebenklagevertreter bestellten Rechtsanwalt vorgelegen hätten. Liegen die Voraussetzungen vor, stellt das Gericht dies durch Beschluss fest. Dieser Beschluss ist nach allgemeinen Grundsätzen mit der Beschwerde anfechtbar.

Zu Nummer 20 (§ 481)

Die Änderung, mit der eine Regelung geschaffen werden soll, nach der neben der Bewährungshilfe auch die Führungsaufsichtsstellen die Möglichkeit erhalten sollen, Daten direkt zu übermitteln, greift einen Vorschlag des Bundesrates auf (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/5554, S. 8 f.). Grundsätzlich sollen über die Informationsweitergabe zwar nur die Staatsanwaltschaft und/oder das Gericht entscheiden. Eine Eilkompetenz für Fälle, in denen eine rechtzeitige Übermittlung durch Gericht und Staatsanwaltschaft nicht gewährleistet ist, stellt das Gesamtgefüge der Verantwortlichkeiten für die Informationsweitergabe jedoch nicht in Frage. Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass auch die Führungsaufsichtsstellen befugt sind, unter den Voraussetzungen des § 481 Absatz 1 Satz 3 StPO personenbezogene Daten unmittelbar an die Polizeibehörden zu übermitteln.

Die „Dringlichkeit“ der hierfür abzuwehrenden Gefahr ist als Tatbestandsmerkmal bestenfalls bedeutungslos, da ohnehin weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung unmittelbar an die Polizeibehörden ist, dass eine rechtzeitige Übermittlung der Daten durch Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nicht gewährleistet ist. Das Tatbestandsmerkmal der dringenden Gefahr sorgt jedoch in der Praxis für erhebliche Rechtsunsicherheit. Die Streichung des Wortes „dringend“ ist daher angezeigt, zumal auch mit der Streichung des Wortes die Vorschrift darauf beschränkt bleibt, die Weitergabe von Daten nur in Eilfällen zu gestatten.

Zu Nummer 21 (§ 487)

Seit der Einfügung des § 481 Absatz 1 Satz 3 StPO durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3630) ist für Mitteilungen an die Polizei anerkannt, dass auch die Aufsichtsstellen der Führungsaufsicht grundsätzlich die gleichen Übermittlungsbefugnisse wie Bewährungshelfer haben sollten. Mit dieser Regelung soll der Führungsaufsichtsstelle auch für Mitteilungen gegenüber den Justiz- und Maßregelvollzugsanstalten und – zukünftig – gegenüber den Strafvollstreckungsbehörden dieselben Übermittlungsbefugnisse wie Bewährungshelfern zugestanden werden. Damit haben Gerichte, Staatsanwaltschaft, Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstellen grundsätzlich die gleichen Übermittlungsbefugnisse gegenüber Polizei (für Bewährungshelfer und Führungsaufsichtsstellen in Eilfällen), Strafvollstreckungsbehörden sowie Justiz- und Maßregelvollzugsanstalten. Es wird somit insbesondere eine umfassende Informationsweitergabe im Rahmen von „Runden Tischen“ ermöglicht. Dabei wird durch den Verweis auf § 479 Absatz 2 Nummer 1 StPO, der explizit auch die Zwecke der Vollstreckung der Führungsaufsicht (als Maßregel und damit Maßnahme im Sinne von § 11 Nummer 8 StGB) erfasst, noch deutlicher, dass damit nicht nur die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tätigkeit der Bewährungshelfer im Rahmen der Strafaussetzung, sondern auch im Rahmen der Führungsaufsicht gemeint ist.

Bei den Daten, die nunmehr vom Bewährungshelfer beziehungsweise der Führungsaufsicht übermittelt werden dürfen, handelt es sich um solche, die bislang von dem die Bewährung beaufsichtigenden Gericht (beziehungsweise der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde nach § 479 Absatz 2 StPO) übermittelt werden dürfen. Dazu gehört die Übermittlung personenbezogener Daten aus einem Strafverfahren einschließlich der Strafvollstreckung/Bewährungszeit, soweit dies für die Vollstreckung von Strafen, den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen, die Strafaussetzung zur Bewährung oder deren Widerruf erforderlich ist.

Zu diesen Daten gehören etwa Hinweise auf festgestellte Vermögenswerte oder Informationen, deren Kenntnis für den Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßnahme (Untersuchungshaft, Strafhaft, Unterbringung, Ordnungs- oder Erzwingungshaft) in einem anderen Verfahren erforderlich ist. Auch eine weitere Verurteilung eines Gefangenen kann dazu gehören. Auch kann die nachträgliche Strafaussetzung zur Bewährung oder deren Widerruf für die jeweiligen Stellen von Bedeutung sein.

Die Ermächtigung zur Übermittlung entsprechender Daten gilt natürlich nur, soweit die Daten in Dateien des Bewährungshelfers beziehungsweise der Führungsaufsichtsstelle selbst enthalten sind.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Strafprozessordnung)

Die Ausweitung des Katalogs in § 100a Absatz 2 StPO auf eine Tat, die von einem Einzeltäter begangen werden kann und die nicht notwendig in einem Zusammenhang mit Telekommunikation steht, ist unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht aus Artikel 10 GG sensibel. Sie soll daher zunächst befristet werden, um dem Gesetzgeber Gelegenheit zu geben, ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 121)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Einführung des Vorabentscheidungsverfahrens über Besetzungsrügen (vergleiche hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 und 12). In § 121 Absatz 1 Nummer 4 GVG-E soll die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Prüfung des Einwands gegen die Besetzung in erstinstanzlichen Strafverfahren vor dem Landgericht nach § 222b Absatz 2 StPO angeordnet werden. Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht soll die zeitnahe Entscheidung über den Besetzungseinwand gewährleisten. Die Eilbedürftigkeit der Entscheidung folgt aus der zulässigen Höchstdauer einer Unterbrechung von in der Regel drei Wochen gemäß § 229 Absatz 1 StPO.

Zu Buchstabe b

§ 121 Absatz 2 GVG dient der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und verpflichtet die Oberlandesgerichte unter den Voraussetzungen des Absatzes 2, die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen. Während bislang über die Besetzungsrüge in erstinstanzlichen Verfahren vor dem Land- und Oberlandesgericht stets der Bundesgerichtshof im Rahmen der Revision entschieden hat, soll nach der Einführung des Vorabentscheidungsverfahrens in erstinstanzlichen Strafverfahren vor dem Landgericht das jeweils zuständige Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Besetzungsrüge berufen sein. Um im Recht der vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts die Einheitlichkeit der Rechtsprechung auch künftig sicherzustellen, sollen die in § 121 Absatz 2 GVG genannten Fälle einer Divergenzvorlage in der neuen Nummer 4 um den Anwendungsfall der Besetzungsrüge ergänzt werden. Möchte ein Oberlandesgericht bei der Besetzungsrüge nach § 222b Absatz 2 StPO von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen, soll es die Sache dem Bundesgerichtshof vorlegen müssen.

Zu Nummer 2 (§ 135)

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Einführung des Vorabentscheidungsverfahrens über Besetzungsrügen. In dem neuen § 135 Absatz 2 Nummer 3 GVG-E soll die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes für die Prüfung des Einwandes der Besetzung in erstinstanzlichen Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht nach § 222b Absatz 2 StPO angeordnet werden.

Im Zuge dieser Änderung sollen die in Absatz 2 geregelten Zuständigkeitsvorschriften neu gefasst und durch die Einführung von Nummern insgesamt übersichtlicher gestaltet werden.

Zu Nummer 3 (§ 176)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Das Gerichtsverfassungsgesetz soll um eine Regelung ergänzt werden, wonach an der Verhandlung beteiligte Personen ihr Gesicht während der Sitzung weder ganz noch teilweise verhüllen dürfen. Dies dient der gesetzlichen Regelung eines Verbots, welches bereits nach geltender Rechtslage über § 176 GVG im Wege einer richterlichen Anordnung, eine Gesichtsverhüllung zu entfernen, durchgesetzt werden kann, wenn dies zur Wahrung der Rechtspflege erforderlich ist. Das Verbot gilt über § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung und § 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in Verfahren vor den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten sowie gemäß § 9 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) vor den Arbeitsgerichten entsprechend.

Zu Satz 1

Die vorgeschlagene Verbotsregelung in Satz 1 richtet sich an alle an der Verhandlung beteiligten Personen und erfasst damit beispielsweise Parteien, deren rechtliche Vertreter, Zeugen, Sachverständige, Angeklagte oder Nebenkläger, jedoch nicht Zuschauer oder zu Sicherheitszwecken eingesetzte Polizeibeamte. Zeitlich umfasst die Regelung die „Sitzung“. „Sitzung“ umfasst die gesamte Dauer der gerichtlichen Verhandlung im Sinne des § 169 GVG vom Aufruf der Sache bis zur vollständigen Verkündung des Urteils. Davon umfasst ist darüber hinaus auch die Öffnung des Gerichtssaals sowie nach der Verkündung des Urteils die Zeit, die das Gericht braucht, um die mit der endgültigen Abwicklung der Sache zusammenhängenden Verrichtungen vorzunehmen und den Sitzungssaal zu verlassen (vergleiche OLG Düsseldorf, Beschluss vom 4. Dezember 1985 – 2 Ws 561/85 –, MDR 1986, 428).

Nach § 180 GVG stehen die in den §§ 176 bis 179 bezeichneten Befugnisse daneben auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu, so dass die Vorschrift des § 176 Absatz 2 GVG-E im Strafverfahren auch für ermittlungsrichterliche Tätigkeiten nach den §§ 162 und 169 StPO, bei richterlicher Tätigkeit in Haftsachen (zum Beispiel die §§ 114a, 115, 155a StPO), in Vollstreckungssachen oder beim ersuchten Richter (§ 157 StPO) anzuwenden ist.

Die Verbotsregelung soll sich auf sämtliche Formen der Gesichtsverhüllung erstrecken, unabhängig davon, ob diese religiös motiviert sind oder nicht. Gesichtsverhüllung meint dabei die Verwendung von Textilien und anderen Gegenständen, die dazu dienen, das Gesicht oder Teile desselben zu verdecken. Erfasst sind mithin etwa Verhüllungen des Gesichts durch eine Maske, eine Burka, eine Sonnenbrille, eine Sturmhaube, einen Motorradhelm oder auch einen Verband, den eine Person zur Behandlung einer physischen Verletzung im Gesicht trägt. Nicht erfasst sind dagegen die natürliche Gesichtsbehaarung, kleinere Pflaster, Brillen mit durchsichtigem Glas oder Bedeckungen nur des Haares oder nur des Halsbereichs, die den Bereich des Gesichts, also die Fläche zwischen Stirn und Kinn, freilassen. Es ist Aufgabe des Vorsitzenden, auf die Einhaltung des Verbots hinzuwirken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Satz 2

Der Vorsitzende soll nach § 176 Absatz 2 Satz 2 GVG-E berechtigt sein, Ausnahmen von dem Verhüllungsverbot zu gestatten, wenn dessen Schutzzweck nicht berührt wird. Schutzzweck ist die Wahrung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, die aus dem Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) abgeleitet wird. Hier geht es insbesondere um die Aufrechterhaltung der Ordnung der gerichtlichen Verhandlung und damit auch um die Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit sowie ihrer Kontrolle. Näher präzisiert ist die Wahrung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege durch die ausdrücklich genannten Zwecke der Identitätsfeststellung und der Beweiswürdigung. Diese beiden Zwecke sind aus folgenden Gründen verbotsbegründend: Die Identität der bei der Verhandlung beteiligten Personen muss in einem Gerichtsverfahren verlässlich überprüft werden können. In aller Regel erfolgt, sofern dies in einer Verhandlung erforderlich erscheint, eine Identitätsfeststellung durch Vorlage der Personaldokumente, verbunden mit einem visuellen Abgleich durch den Vorsitzenden, ob die vorliegende Person diejenige ist, als die sie sich ausweist. Im Übrigen sind die Verhandlungsbeteiligten auch oft bereits untereinander bekannt oder auch gerichtsbekannt, so dass eine Identitätsfeststellung auch durch bloße Inaugenscheinnahme erfolgen kann. Von daher ist ein unverhülltes Gesicht in der Regel zur Identitätsfeststellung erforderlich. Im Rahmen der Beweiswürdigung kann es ebenfalls darauf ankommen, den Gesichtsausdruck eines Verfahrensbeteiligten zur Bewertung und gegebenenfalls Interpretation seiner Aussage heranzuziehen. Auch hierfür ist ein unverhülltes Gesicht die Voraussetzung. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit einer Person und damit verbunden auch der Glaubhaftigkeit einer Tatsachenbehauptung ist insbesondere dann, wenn die Person ihr Gesicht gänzlich verhüllt, nicht zuverlässig möglich. Die offene, auch nonverbale Kommunikation ist zudem ein zentrales Element von Gerichtsverhandlungen.

Das Verbot ist mit Eingriffen in die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten verbunden. Zu nennen sind hier das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG und – sofern das Gesicht aus religiösen Gründen verhüllt wird – das Grundrecht auf Freiheit der Religionsausübung nach Artikel 4 GG. Zudem kann das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 GG betroffen sein, wenn die Gesichtsverhüllung in Form eines Verbands erfolgt, welcher aus medizinischen Gründen angelegt werden musste.

Der Eingriff ist jedoch jeweils vor dem Hintergrund, dass das Verbot wie ausgeführt der Wahrung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege dient und dass der Vorsitzende Ausnahmen nach § 176 Absatz 2 Satz 2 GVG-E vom Verbot gestatten kann, grundsätzlich gerechtfertigt. Personen, die ihr Gesicht verhüllen wollen und sich dabei insbesondere auf religiöse oder medizinische Gründe berufen, muss dies aber gestattet werden, wenn und soweit der Blick in das unverhüllte Gesicht weder zur Identitätsfeststellung noch zur Beweiswürdigung erforderlich ist. Der Vorsitzende muss in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens die Grundrechte der betroffenen Personen mit den Verbotszwecken abwägen. Sofern und soweit die grundrechtlich geschützten Interessen an einer Verhüllung überwiegen, muss er eine Ausnahme vom generellen Verbot gestatten. Zu denken ist bei solchen Fallgestaltungen etwa an teilweise Verhüllungen des Gesichts durch Schals, die Verfahrensbeteiligte dann vornehmen wollen, wenn sie an einer Gerichtsverhandlung nur noch zuhörend teilnehmen wollen, wie etwa Nebenkläger, die an der Verhandlung nur (noch) als Zuhörer teilnehmen, wozu sie nach § 397 Absatz 1 Satz 1 StPO berechtigt sind. Weitere Fallgestaltungen, in denen eine Verhüllung des Gesichts weder zur Identitätsfeststellung noch zur Beweiswürdigung notwendig ist, sind zum Beispiel in einem Zivilprozess denkbar. Dies betrifft beispielsweise Konstellationen, in denen eine Partei mit Einverständnis der anderen Partei ihr Gesicht ganz oder teilweise verhüllen möchte, auf deren eigene Aussage es zum Zeitpunkt ihrer Gesichtsverhüllung überhaupt nicht ankommt. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn in einem Verfahren gerade ein Sachverständiger vernommen wird und die Parteien dessen Ausführungen nur zu Kenntnis nehmen.

Bei einer nur teilweisen Verhüllung des Gesichts wird das Gericht zudem im Rahmen seines Ermessens zunächst festzustellen haben, ob die teilweise Verhüllung (etwa durch einen Verband) überhaupt dazu geeignet ist, die Identitätsfeststellung oder die Beweiswürdigung zu behindern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eine weitere Ausnahme vom Verbot der Gesichtsverhüllung kommt insbesondere bei verdeckt arbeitenden Ermittlungspersonen in Betracht, die als Zeugen vernommen werden sollen. Insoweit wird der Vorsitzende im Rahmen seiner Abwägung zu berücksichtigen haben, dass diesen Personen regelmäßig keine Aussagegenehmigung erteilt werden wird, wenn sie unverhüllt vor Gericht auftreten sollen.

Zur Einhaltung des Verbots fordert der Vorsitzende zur Enthüllung des Gesichts auf und kann gegebenenfalls Ordnungsmittel (§§ 177 und 178 GVG) androhen. Bei dieser Aufforderung beziehungsweise Androhung sind die Voraussetzungen einer Befreiung nach Satz 2 auch ohne ausdrücklichen Antrag des Beteiligten zu prüfen, wenn sich diese Prüfung – wie bei einem offenkundigen medizinischen Verband – aufdrängt.

Zu Nummer 4 (§ 189)

Diese Änderung steht im engen Zusammenhang mit der in Artikel 5 vorgeschlagenen Schaffung einheitlicher bundesgesetzlicher Regelungen für Gerichtsdolmetscher. Diese sollen künftig die maßgeblichen Regelungen über die allgemeine Beeidigung enthalten.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Durch diesen Änderungsvorschlag soll sichergestellt werden, dass sich Dolmetscher nach einer Übergangsfrist von zwei Jahren vor den Gerichten des Bundes und der Länder nur noch auf die allgemeine Beeidigung aufgrund der Regelungen nach dem Gesetz über die allgemeine Beeidigung gerichtlicher Dolmetscher berufen können. Eine Berufung auf landesrechtliche Vorschriften genügt nach Ablauf dieser Übergangsfrist nicht mehr.

Zu Artikel 5 (Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern, Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG)

Zu § 1

Die Regelung besagt, dass zur Sprachenübertragung für gerichtliche Zwecke Dolmetscher im Sinne des § 185 GVG nach diesem Gesetz allgemein beeidigt werden. Die Vorschrift steht im Einklang mit § 189 GVG, welcher ebenfalls vorsieht, die zur mündlichen Übertragung einer Sprache bestellten Dolmetscher allgemein zu beeidigen. Durch die Beeidigung wird ihre hohe Verantwortung verdeutlicht sowie aufgrund der etwaigen Straferwartung bei Verstößen eine wahrheitsgetreue Übertragung sichergestellt. Allgemein beeidigte Dolmetscher müssen nicht mehr in der Verhandlung selbst beeidigt werden, sondern können sich auf ihren allgemein geleisteten Eid berufen. § 185 GVG und § 189 GVG gelten über § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52 Absatz 1 der Finanzgerichtsordnung und § 61 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in Verfahren vor den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten entsprechend. Für die Tätigkeit als Dolmetscher vor Gericht ist die allgemeine Beeidigung nicht obligatorisch. Dem Gericht bleibt es unbenommen den Dolmetscher auch im Rahmen der Verhandlung nach § 189 Absatz 1 GVG zu vereidigen. Die allgemeine Beeidigung gewährleistet jedoch im Gegensatz zu der Eidesleistung im Gerichtssaal, dass der Dolmetscher zuvor seine Kompetenzen in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren gegenüber der nach § 2 zuständigen Stelle nachgewiesen hat.

Zu § 2

Die Zuständigkeit für die Beeidigung soll zentral bei den Oberlandesgerichten beziehungsweise dem Kammergericht in Berlin konzentriert werden. Dies entspricht bereits jetzt der Praxis in einigen Ländern. Zugleich führt eine Zentralisierung bei den Oberlandesgerichten beziehungsweise dem Kammergericht in Berlin zu einer Beeidigungsdichte bei den jeweiligen Stellen, die einen gleichlaufenden, regelmäßig wiederkehrenden und damit routinisierten Ablauf der Beeidigung ermöglicht. Auf diese Weise können justizzeitig Routinen entwickelt werden, die sodann regelmäßig Anwendung finden und den Qualitätsstandard wie auch eine einheitliche Bearbeitung der Anträge sichern. Die nach Nummer 1 geltende Zuständigkeit nach dem Wohnort- oder Niederlassungsprinzip stellt eine lokale Anbindung und eine angemessene Verteilung der Bewerber sicher. Bei Bewerbern ohne festen Wohnsitz oder berufliche Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland wird nach Nummer 2 eine bundesweit einheitliche Zuständigkeit sichergestellt.

Da in einigen Ländern die allgemeine Beeidigung bei den Landgerichten konzentriert ist, die Strukturen hierfür somit bereits geschaffen sind und im Interesse der Länder auch verbleiben sollen, wird dem Landesgesetzgeber

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 7

Nach Absatz 1 wird die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern, welche einen Verwaltungsakt darstellt, auf eine Dauer von fünf Jahren befristet. Während die Beeidigung für sich allein betrachtet ein rein tatsächlicher Vorgang ohne Regelungswirkung ist, „geht ihr aber notwendig die Prüfung des Vorliegens der an einen Dolmetscher zu stellenden persönlichen und fachlichen Anforderungen voraus“ (BVerwG, Urteil vom 16. Januar 2007 – 6 C 15/06 –, Rn. 23, zitiert nach juris). „Der Entgegennahme des Eides liegt daher stets die - zwar nicht ausdrückliche, wohl aber sinngemäße – Feststellung zugrunde, dass diese Anforderungen in der Person des oder der Beeidigten erfüllt sind. Auch die der Beeidigung nachfolgende Aufnahme der beeidigten Person in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher bringt nicht nur die Tatsache der Beeidigung, sondern zugleich auch – wenn nicht sogar in erster Linie – die behördliche Feststellung zum Ausdruck, dass diese Person in der Lage ist, die ihr zugeordneten Aufgaben zuverlässig und sachgerecht wahrzunehmen und infolgedessen den Gerichten und Notariaten hierfür allgemein zur Verfügung steht. [...] Ähnlich wie die öffentliche Bestellung enthält die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern die Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung und damit die Anerkennung einer besonderen Befähigung. Mit der Vornahme der allgemeinen Beeidigung wird verbindlich zum Ausdruck gebracht, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Hierin liegt die für die Qualifikation als (feststellender) Verwaltungsakt erforderliche Regelung im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG“, BVerwG, a.a.O. Durch die Stichtagsregelung wird sichergestellt, dass ein allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher in länger andauernden Verfahren nicht seinen Status verliert, etwa, wenn innerhalb des Verfahrens die Fünfjahresfrist abläuft. Das Fortbestehen der allgemeinen Beeidigung gilt jedoch isoliert nur für das konkrete Verfahren in der jeweiligen Instanz.

Auf Antrag wird die Beeidigung um weitere fünf Jahre verlängert, sofern keine Tatsachengegeben sind, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 nicht mehr vorliegen. Weitere Verlängerungen um je fünf Jahre sind möglich. Die Befristung der allgemeinen Beeidigung ist angemessen, um zu gewährleisten, dass der beeidigte Dolmetscher weiterhin Interesse an der Ausübung der Tätigkeit hat (Verfügbarkeit) sowie zur Sicherstellung, dass weiterhin die für die Ausübung des Amtes erforderliche Zuverlässigkeit und Befähigung vorliegen und etwaig unterbliebene Anzeigen nach § 8 offenbar werden. Im Rahmen des Antrags auf Verlängerung ist daher zu überprüfen, ob der Dolmetscher weiterhin die persönlichen Voraussetzungen, insbesondere die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, um das Amt fortzuführen. Aus diesem Grund haben Dolmetscher zu dem Verlängerungsantrag ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Darüber hinaus kann im Rahmen des Antrags auf Verlängerung die Aktualität der in der Datenbank registrierten Datensätze überprüft werden.

Der allgemein beeidigte Dolmetscher kann nach Absatz 2 auch den Verzicht erklären.

Nach Absatz 3 kann die allgemeine Beeidigung widerrufen werden, wenn der Dolmetscher nachträglich nicht mehr die Voraussetzungen für die Tätigkeit erfüllt oder aber gegen die Aufgaben und Pflichten eines Dolmetschers verstößt. Ein Widerrufsgrund kann ebenso in einer nachträglich entfallenen persönlichen Eignung liegen, etwa wenn der Dolmetscher durch dauerhafte Krankheit an der Ausübung gehindert ist oder aufgrund zwischenzeitlich relevanter Straffälligkeit nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Darüber hinaus können sich weitere Gründe zum Beispiel auch aus einer ungenügenden Übersetzungsleistung ergeben, etwa wenn sich im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit trotz grundsätzlichen Vorliegens der Nachweise über die sprachliche Befähigung herausgestellt hat, dass die Übertragung in oder aus der fremden Sprache nur unzureichend erfolgt. Ein Widerrufsgrund liegt ferner vor, wenn gegen die Pflicht der treuen und gewissenhaften Übertragung verstoßen oder wiederholt fehlerhaft übertragen wurde.

Im Übrigen gelten hinsichtlich Rücknahme und Widerruf die allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften.

Nach Absatz 4 ist auch im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten der in Artikel 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG geregelten Befugnisse und Verpflichtungen die nach § 2 zuständige Stelle zuständig.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 8

Nach Absatz 1 ist der Verlust der Urkunde mitteilungsspflichtig um Missbrauch zu vermeiden. Der allgemein beeidigte Dolmetscher hat die Mitteilung gegenüber dem Aussteller sowie der nach § 2 zuständigen Stelle zu machen, sofern diese auseinanderfallen. Der Aussteller und die nach § 2 zuständige Stelle haben sodann die im Einzelfall erforderlichen Schritte nach eigenem Ermessen einzuleiten, etwa die Urkunde für ungültig zu erklären und eine neue Urkunde auszustellen.

Die Urkunde ist nach Absatz 2 zurückzugeben, sobald der Dolmetscher seinen Status als beeidigter Dolmetscher aufgrund von Zeitablauf, Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf verliert. Auf diese Weise wird ein nachträglicher Missbrauch der Urkunde verhindert. Sofern die Rücknahme oder der Widerruf der Beeidigung für die Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens für sofort vollziehbar erklärt worden ist, besteht ebenfalls ein Interesse an der Rückgabe der Beeidigungsurkunde. Die Rückgabe im Falle des Sofortvollzugs hat bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nur vorläufigen Charakter.

Zu § 9

Die Vorschrift schafft, basierend auf der Öffnungsklausel in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG - Datenschutz-Grundverordnung (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72), eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der allgemeinen Beeidigung. Die Vorschrift regelt die Eintragung der allgemein beeidigten Dolmetscher in eine von den Ländern geführte Datenbank. Eine solche von den Ländern gemeinsam geführte Datenbank besteht bereits. Diese wird im Einvernehmen der Länder derzeit zentral von Hessen verwaltet, wobei die in den jeweiligen Ländern zuständigen Behörden für ihren Bereich exklusiven Zugriff und Schreibberechtigungen für die Datenbank haben.

Absatz 1 regelt nunmehr, dass die nach § 2 zuständige Stelle die in ihrem Bezirk öffentlich bestellten Dolmetscher in diese bundeseinheitlich geführte Dolmetscherdatenbank einträgt. Die Daten dürfen gespeichert und verarbeitet und auch für automatisierte Abrufverfahren eingestellt werden. Alle allgemein beeidigten Dolmetscher sind mit Mindestangaben in die Datenbank einzutragen. Aus diesen Mindestangaben ergeben sich die individuelle Kompetenz und die ladungsfähige Erreichbarkeit des Dolmetschers. Die Regelung ist als Mindestanforderung ausgestaltet und eröffnet die Möglichkeit, sie bei Bedarf um weitere Angaben optional zu ergänzen. Das Gesetz zeigt sich damit der technischen Entwicklung auch neuen Kommunikationsformen gegenüber offen. Bereits jetzt ist die Eintragung etwa von E-Mail-Adressen, Telefonnummern und Internetadressen in der Datenbank optional möglich. Ein Anspruch auf die Eintragung weiterer Kommunikationsformen besteht hingegen nicht.

Absatz 2 regelt, dass bestimmte Daten über die bestellten Dolmetscher zwischen den zuständigen Stellen nach § 2 und auch zwischen den öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder ausgetauscht werden dürfen. Diese Daten dürfen nur dazu verwendet werden, nach beeidigten Dolmetschern zu suchen und diese zu kontaktieren. Die Einsichtnahme in das Register ist erforderlich, damit öffentliche Stellen, die nach allgemein beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetschern suchen, eine umfassende Übersicht über die ihnen zur Verfügung stehenden Personen erhalten. Auch können die eintragenden Stellen auf diese Weise bei Neuanträgen prüfen, ob etwa für bestimmte Sprachen ein besonderes Bedürfnis nach § 4 besteht. Darüber hinaus kann durch die Einsichtnahme festgestellt werden, wer zuständige Stelle nach § 2 ist.

Absatz 3 stellt sicher, dass sich Personen in begründeten Fällen auf Antrag die rechtmäßige öffentliche Bestellung eines Dolmetschers durch die zuständige Stelle bestätigen lassen können. Dies ist insbesondere für solche Fälle denkbar, in denen sich der beeidigte Dolmetscher gegen eine Veröffentlichung nach Absatz 4 entscheidet. Ein entsprechendes Bedürfnis stellt etwa die Beteiligung an einem Gerichtsverfahren dar, in welchem die zu benennende Person dolmetscht. Da der Personen in der Regel keine Kenntnis darüber haben, wer die zuständige Stelle nach § 2 im konkreten Fall ist, kann der Antrag grundsätzlich bei jedem Gericht gestellt werden und ist gegebenenfalls von dort an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antrag ist abzulehnen, wenn ihm schutzwürdige

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Interessen des Dolmetschers entgegenstehen und diesen auch nicht etwa über eine allgemeine Auskunft anderweitig abgeholfen werden kann. Beispielfhaft könnte eine allgemeine Auskunft lediglich beinhalten, dass der in der zu bezeichnenden Verhandlung eingesetzte Dolmetscher ohne nähere Personifizierung allgemein oder nicht allgemein beeidigt ist. Auf diese Weise wird verhindert, dass etwa die Kontaktadresse des Dolmetschers ausgeforscht wird.

Nach Absatz 4 unterliegt die Veröffentlichung der Angaben in der Datenbank im Internet einem Einwilligungsvorbehalt des Dolmetschers. Die Regelung hat daher im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung deklaratorischen Charakter. Stimmt der Dolmetscher einer Veröffentlichung seiner Daten im Internet nicht zu, so sind die Angaben für die Veröffentlichung gesperrt und können nur als verwaltungsinterne Datenbank zwischen den Behörden nach Absatz 2 übermittelt werden. Die Datenbank ist unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzvorschriften zu führen.

Absatz 5 regelt die Löschung der Eintragung auf Antrag, nach Ablauf der Befristung, im Todesfall oder sobald der Dolmetscher seinen Status als beeidigter Dolmetscher aufgrund von Zeitablauf, Verzicht, Rücknahme oder Widerruf verliert. Auf diese Weise wird die Aktualität der Datenbank gewährleistet. Sofern die Rücknahme oder der Widerruf der Beeidigung für die Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens für sofort vollziehbar erklärt worden ist, besteht ebenfalls ein Interesse an der vorläufigen Löschung. Die Löschung im Falle des Sofortvollzugs hat bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nur vorläufigen Charakter.

Zu § 10

Zur Sicherung der Aktualität und Erreichbarkeit obliegen dem beeidigten Dolmetscher Anzeigepflichten. Nach Absatz 1 hat er jede erhebliche Änderung seiner personenbezogenen Daten sowie relevante Tatsachen der für ihn nach § 2 zuständigen Stelle mitzuteilen. Hierdurch bleiben die Übersicht der im Gebiet ansässigen Dolmetscher sowie ihre kontinuierliche Erreichbarkeit gewahrt. Die nach § 2 zuständige Stelle hat darüber hinaus bei Mitteilung über die Verhängung einer gerichtlichen Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung gegen den Dolmetscher die Möglichkeit eine Überprüfung einzuleiten, ob die obligatorische Zuverlässigkeit des allgemein beeidigten Dolmetschers weiterhin vorliegt und anschließend gegebenenfalls entsprechende Schritte einzuleiten.

Absatz 2 bestimmt, dass die Wohnsitzänderung oder die Änderung seiner beruflichen Niederlassung in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk durch den Dolmetscher der nach § 2 nunmehr zuständigen Stelle anzuzeigen ist, so dass diese eine Änderung der Eintragung vornehmen kann.

Zu § 11

Durch die Vorschrift wird der Titel als „allgemein beeidigter Gerichtsdolmetscher“ beziehungsweise „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin“ nach § 6 vor der Führung durch Unberechtigte geschützt. Der Missbrauch kann durch entsprechende Geldbuße geahndet werden.

Bußgeldnormen außerhalb des OWiG sind aus Gründen der tatbestandlichen Bestimmtheit stets auf verwaltungsrechtlich normierte Handlungsgebote oder Handlungsverbote zu beziehen. Vorliegend erfolgt die Bezugnahme auf § 6. Die Geldbuße ist in bestimmter Höhe anzudrohen, die bei der Verletzung von Verboten zur Berufsbezeichnung üblicherweise 3 000 Euro beträgt.

Zu § 12

Die zu erhebenden Kosten für die Beeidigung oder deren Verlängerung bemessen sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Kostengesetzen und sind durch den Antragsteller zu tragen.

Zu Artikel 6 (Änderung des § 10 Absatz 1 des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes)

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (ZSHG) ist eine zu schützende Person, die in einem anderen gerichtlichen Verfahren als einem Strafverfahren oder in einem Verfahren vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss vernommen werden soll, berechtigt, abweichend von den Bestimmungen

der jeweiligen Verfahrensordnung Angaben zur Person nur über eine frühere Identität zu machen und unter Hinweis auf den Zeugenschutz Angaben, die Rückschlüsse auf die gegenwärtigen Personalien sowie den Wohn- und Aufenthaltsort erlauben, zu verweigern. An Stelle des Wohn- und Aufenthaltsorts ist die zuständige Zeugenschutzdienststelle zu benennen (§ 10 Absatz 1 Satz 2 ZSHG). Durch den neuen Satz 3 wird der Zeugenschutz intensiviert: Die zu schützende Person wird in den vorgenannten Verfahren von dem Verbot der Gesichtsverhüllung während der Sitzung ausgenommen. Die zu schützende Person darf ihr Gesicht abweichend von § 176 Absatz 2 Satz 1 GVG-E ganz oder teilweise verhüllen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Wird für mehrere Nebenkläger ein Rechtsanwalt als gemeinschaftlicher Beistand bestellt oder beigeordnet, stellt das Gericht gemäß § 397b Absatz 3 StPO-E fest, ob für einen nicht als Beistand bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt die Voraussetzungen der Bestellung oder Beordnung vorgelegen haben (vergleiche hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nummer 19). § 53a RVG-E knüpft an diese Regelung an und regelt die vergütungsrechtlichen Folgen eines Beschlusses gemäß § 397b Absatz 3 StPO-E.

Wird gemäß § 397a Absatz 1 oder 2 StPO ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt oder beigeordnet, hat er gemäß § 45 Absatz 3 RVG einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse. Dieser Vergütungsanspruch erfasst gemäß § 48 Absatz 6 RVG auch Tätigkeiten, die er vor dem Zeitpunkt seiner Bestellung oder Beordnung erbracht hat. Für Ansprüche des bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalts gegen den Nebenkläger oder den Verurteilten gelten hingegen die Beschränkungen des § 53 RVG.

Wird gemäß § 397b Absatz 1 StPO-E für mehrere Nebenkläger nur ein Rechtsanwalt als Beistand beigeordnet oder bestellt, steht der Vergütungsanspruch aus § 45 Absatz 3 RVG nach geltendem Recht nur diesem zu. Die übrigen Rechtsanwälte der Nebenkläger hätten mangels Bestellung oder Beordnung keinen Vergütungsanspruch aus § 45 Absatz 3 RVG, auch wenn sie im Vertrauen auf eine spätere Bestellung oder Beordnung bereits tätig geworden sind. Allerdings würden auch die Beschränkungen des § 53 RVG für die übrigen Rechtsanwälte der Nebenkläger nicht gelten.

Um dieses Ergebnis zu vermeiden, stellt § 53a Satz 1 RVG-E den aufgrund der Bündelung mehrerer Nebenklagevertretungen nicht als Beistand bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt vergütungsrechtlich einem bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt gleich, sofern das Gericht gemäß § 397b Absatz 3 StPO-E feststellt, dass die Voraussetzungen für eine Bestellung oder Beordnung als Beistand vorgelegen haben. In der Folge erhält der nicht als Beistand bestellte oder beigeordnete Rechtsanwalt einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse, der dem Vergütungsanspruch entspricht, den er gemäß § 45 Absatz 3 RVG im Fall seiner Bestellung oder Beordnung gehabt hätte. In zeitlicher Hinsicht erfasst der Anspruch nur solche Tätigkeiten, die der Rechtsanwalt vor dem Zeitpunkt erbracht hat, zu dem für den von ihm vertretenen Nebenkläger ein anderer Rechtsanwalt als Beistand bestellt oder beigeordnet wurde. Ab diesem Zeitpunkt hat der Rechtsanwalt kein schützenswertes Vertrauen mehr darauf, dass er für die von ihm erbrachten Tätigkeiten aus der Staatskasse vergütet wird. Die in § 53a Satz 1 RVG-E angeordnete Gleichstellung bewirkt zudem, dass für den nicht als Beistand bestellten oder beigeordneten Rechtsanwalt auch die Beschränkungen des § 53 RVG gelten.

§ 53a Satz 2 RVG-E bestimmt, gegen welche Gebietskörperschaft sich der Anspruch des Rechtsanwalts richtet. Die Regelung orientiert sich an § 45 Absatz 3 RVG.

Die nach § 53a RVG-E aus der Landeskasse zu erstattenden Vergütungen an Rechtsanwälte sind Auslagen nach Nummer 9007 KV GKG. Als Auslagen der Staatskasse sind sie damit gemäß § 464a StPO Kosten des Verfahrens, die der Angeklagte im Fall der Verurteilung nach § 465 StPO zu tragen hat.

Zu Artikel 8 (Einschränkung eines Grundrechts)

Die Vorschrift trägt dem in Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Neuregelungen sollen insgesamt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Aufgrund der Befristung der Neuregelung in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO-E soll Artikel 2 fünf Jahre nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten, um insoweit den früheren Rechtszustand wiederherzustellen. Artikel 4 soll ebenfalls fünf Jahre nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.